

# Argumentarium

zur Volksinitiative für ein „flexibles AHV-Alter“

Stand 25.6.2008

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gründe für die Initiative</b>	<b>4</b>
	Warum es die Initiative braucht	4
	Flexibilität nach oben – und endlich auch nach unten	5
	Flexibles AHV-Alter – ein Gebot der Fairness	6
	Flexibles AHV-Alter – besonders wichtig für Frauen	6
	Flexibles AHV-Alter – auch für Selbständigerwerbende	7
	Flexibles AHV-Alter und Ergänzungsleistungen	7
	Flexibles AHV-Alter und längere Lebenserwartung	8
	AHV-Renten, die nicht zum Leben reichen	8
	Das flexible AHV-Alter ist kein Luxus-Frühpensionierung – aber eine soziale und gerechte Lösung	9
	Branchenlösungen sind keine Alternative, werden aber mit dem flexiblen AHV-Alter günstiger	10
	Es gibt keine Alternative zur Initiative	10
<b>2.</b>	<b>Inhalt der Initiative</b>	<b>11</b>
	Was die Initiative fordert	11
	Was die Initiative nicht fordert	11
	Anspruchsberechtigte	12
	Freie Wahl – aber Aufgabe der Erwerbstätigkeit	13
	Keine Rentenkürzungen, ausser für Gutverdienende	13
	Das flexible AHV-Alter – administrativ einfach durchzuführen	13
<b>3.</b>	<b>Kosten und Finanzierung des flexiblen AHV-Alters</b>	<b>14</b>
	Das flexible AHV-Alter ist günstig	14
	Finanzierung des flexiblen AHV-Alters	15
	Die Initiative entlastet sozialpartnerschaftliche Branchenlösungen und Pensionskassen	16
	Das flexible AHV-Alter ist finanzierbar	16

<b>4.</b>	<b>Eidgenössische Volksinitiative für flexibles AHV-Alter</b>	<b>17</b>
	Text der Initiative	17
<b>5.</b>	<b>Einwände und Stichworte für Antworten</b>	<b>18</b>
	Rententalter	18
	Die Initiative greift zu kurz	20
	Die Initiative schiesst über das Ziel hinaus	21
	Die Initiative ist kontraproduktiv	21
	Rentenexport und Missbrauch	22
	Branchenlösung statt AHV	23
	Initiative = Giesskanne	24
	Erwerbsaufgabe	24
	Die Initiative ist unbezahlbar	25
	Pensionskassen	27
	AHV-Finzen allgemein	27

## 1. Gründe für die Initiative

### Warum es die Initiative braucht

Die meisten Männer und Frauen würden gerne bis zum ordentlichen Rentenalter arbeiten. Das ist aber nicht für alle möglich. Wer nicht mehr mithalten kann, meistens aus gesundheitlichen Gründen, oder gegen seinen Willen aus der Arbeitswelt ausgeschlossen wird und keine neue Stelle mehr findet, fällt heute oft zwischen Stuhl und Bank. Viele scheiden unfreiwillig aus der Arbeitswelt aus. 50- bis 64-Jährige, die ihre Stelle verloren haben, sind besonders oft langzeitarbeitslos. Nach der Aussteuerung durch die Arbeitslosenversicherung<sup>1</sup> gibt es für sie allenfalls noch die Invalidenversicherung, sofern die Voraussetzungen für eine IV-Rente erfüllt sind<sup>2</sup>. Wer keine solche Lösung findet, ist „pensioniert ohne Pension“ und kann sich nur noch auf die Familie oder die Sozialhilfe abstützen.

Zudem ist es für viele mit angeschlagener Gesundheit sehr hart, bis zum ordentlichen AHV-Alter arbeiten zu müssen.

Schwere und belastende Arbeit ist beileibe nicht nur das Los von BauarbeiterInnen. Auch andere Berufsgruppen leiden darunter, so zum Beispiel:

- Die Arbeit von Pflegefachfrauen und –fachmännern ist körperlich und seelisch sehr belastend. Viele haben Mühe, bis zum ordentlichen AHV-Alter die belastenden beruflichen Aufgaben zu erfüllen. Eine individuelle Frühpensionierung können sich gerade die vielen Frauen, die in der Pflege arbeiten, kaum leisten. Sie haben wegen Familienarbeit oft lange Teilzeit gearbeitet. Demzufolge sind die Pensionskassenrenten niedrig, so dass weitere Abstriche nicht mehr in Kauf genommen werden können.
- Auch im öffentlichen Dienst kann die Arbeit sehr belastend sein, zum Beispiel für PolizistInnen oder für LehrerInnen. Je älter sie werden, desto schwieriger ist es für einige, die physische und psychische Belastung zu ertragen. Viele haben zunehmend mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Bis vor einigen Jahren gab es für diese Berufsgruppen teilweise gute Frühpensionierungspläne über die Pensionskassen. Das ist heute leider nicht mehr der Fall: Oft wurden die Leistungen der Pensionskassen der öffentlichen Hand drastisch reduziert. Eine Frühpensionierung ist nur noch mit hohen finanziellen Einbussen möglich und damit für die meisten Personen ausgeschlossen.
- Auch im Verkauf und im Gastgewerbe leisten viele Frauen und Männer schwere und belastende Arbeit. Auch ihre Pensionskassenrenten sind aufgrund tiefer Löhne zu niedrig, um eine individuelle Frühpensionierung zu ermöglichen.
- Auch viele Selbständigerwerbende sind im Alter mit gesundheitlichen oder anderen Problemen konfrontiert. Eine zweite Säule haben sie oft nicht, weil sie diese in ihren Betrieb investiert haben und/oder gar keine aufbauen konnten. Wenn sie nicht mehr in der Lage sind, genug zu arbeiten, sind sie auf eine soziale Frühpensionierung angewiesen.

Hier will die Initiative Abhilfe schaffen. Sie will diesen älteren Arbeitnehmenden und Selbständigen eine würdige „Ausstiegslösung“ geben.

Die Initiative bringt auch eine Lösung für diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilzeitlich erwerbstätig bleiben können, denn sie ermöglicht eine Teil-Frühpensionierung und somit eine gleitende Pensionierung. Die Initiative löst also grosse soziale, gesundheitliche oder Arbeitsmarkt-Probleme vieler älterer Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden.

<sup>1</sup> Die Selbständigerwerbenden in den allermeisten Fällen gar nicht zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Unmittelbar vor dem ordentlichen AHV-Alter ist das Risiko, invalid zu werden, deshalb am höchsten. Bei den Männern zwischen 55 und 59 Jahren beträgt es 7.5 Promille, bei den 60- bis 64-Jährigen gar 9.5 Promille. Bei den Frauen in diesen Altersgruppen beträgt es 4.5 Promille. Zum einen ist jedoch die IV als Auffangbecken für ältere Erwerbstätige wenig sinnvoll, zum anderen ist das IV-Verfahren auch für die Betroffenen langwierig und zermürbend. Schliesslich wurde der Zugang zur IV-Rente in den letzten Jahren erschwert.

## Flexibilität nach oben - und endlich auch nach unten

Das „nach oben“ flexible AHV-Alter existiert heute schon: Wer kann und will, kann schon heute über das ordentliche AHV-Alter hinaus erwerbstätig bleiben. Er oder sie kann auch den Bezug der AHV-Rente während maximal 5 Jahren aufschieben<sup>3</sup>, also bis zum Alter von 70 Jahren. Bei einem Rentenaufschub wird die AHV-Rente um einen versicherungsmathematischen Zuschlag verbessert, der bis zu 31.5%<sup>4</sup> bei 5 Jahren Aufschub beträgt. Eine ähnliche Möglichkeit soll nächstens auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge geschaffen werden<sup>5</sup>.

Was aber fehlt, ist eine soziale Flexibilisierung des AHV-Alters „nach unten“. Heute ist ein Vorbezug um zwei Jahre möglich, für Männer ab 63 und für Frauen ab 62 Jahren. Die heutigen Kürzungen

bei einem Vorbezug (um 6.8% pro Vorbezugsjahr, also um 13.6% bei einem Vorbezug mit 63 Jahren bei Männern und 62 Jahren bei Frauen) sind jedoch für die meisten Versicherten nicht denkbar. Bei einer Durchschnittsrente von 1'800 Franken macht die Kürzung 244.80 Franken pro Monat aus, bei der Maximalrente 300.55 Franken. Diese Kürzungen werden heute in jedem Fall vorgenommen, also selbst dann, wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist weiterzuarbeiten, oder arbeitslos<sup>6</sup> ist und keine neue Stelle mehr findet. Sie gelten lebenslänglich, auf jeder einzelnen Monatsrente bis zum Tod und wirken sich bei Ehepaaren wegen des Splittings auch auf die Altersrente des Ehepartners oder der Ehepartnerin aus. Zu den Kürzungen kommen während der Vorbezugszeit auch noch die Beitragszahlungen dazu<sup>7</sup>. Bei gutsituierten Personen fallen solche Kürzungen kaum ins Gewicht, da sie im Alter nicht sehr auf die AHV-Rente und auch nicht auf einen Vorbezug angewiesen sind.

<sup>3</sup> Diese Möglichkeit wird von ca. 1% der Versicherten genutzt, vor allem von Selbständigerwerbenden mit sehr guter Ausbildung (wie Anwälte, Ärzte). Obwohl die Flexibilität nach oben politisch ausgiebig diskutiert wird, scheint das Bedürfnis danach nicht so gross zu sein.

<sup>4</sup> Gemäss Art. 55<sup>ter</sup> AHVV beträgt der prozentuale Zuschlag zur aufgeschobenen Rente je nach einer Aufschubsdauer:

Jahren	und 0–2 Monaten	und 3–5 Monaten	und 6–8 Monaten	und 9–11 Monaten
1	5.2	6.6	8.0	9.4
2	10.8	12.3	13.9	15.5
3	17.1	18.8	20.5	22.2
4	24.0	25.8	27.7	29.6
5	31.5			

<sup>5</sup> In der sog. Strukturreform BVG (Botschaft vom 15.6.2007) soll unter dem Titel „Förderung der Arbeitsmarktpartizipation der älteren Arbeitnehmenden“ ein Art. 33b BVG eingefügt werden. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen in ihren Reglementen vorsehen können, dass auf Verlangen der versicherten Person ihre Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt wird.

<sup>6</sup> Arbeitslose, die vor dem Rentenalter keine neue Stelle mehr finden, sind zudem oft mit dem Problem konfrontiert, dass sie in keiner Pensionskasse mehr versichert sind und deshalb keine Altersrente mehr erhalten. Sie werden aus der zweiten Säule ausgeschlossen. Denn nach ihrem Austritt aus der Pensionskasse infolge Stellenverlust wird ihre Freizügigkeitsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Mangels finanzieller Mittel sind die meisten Arbeitslosen auch nicht in der Lage, ihre Alterskonten freiwillig weiterzueröffnen. Theoretisch ist das zwar bei der Auffangeinrichtung möglich, wird aber eben wegen fehlender finanzieller Mittel kaum genutzt. Die Freizügigkeitskeinrichtungen ihrerseits richten bei Erreichen des Rentenalters keine Renten aus, sondern zahlen nur das Kapital aus. Mit der Initiative können Personen, die zwischen 62 und 65 ihre Stelle verlieren, bei ihrer bisherigen Pensionskasse einen Rentenvorbezug, also eine Rente statt nur die Überweisung der Freizügigkeitsleistung verlangen.

<sup>7</sup> Wer während der Vorbezugszeit nicht erwerbstätig ist, muss bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters als nichterwerbstätige Person Beiträge bezahlen. Diese bemessen sich nach dem Vermögen und dem Renteneinkommen (ohne AHV-Renten). Die Details finden sich in Art. 28 der AHVV.

<sup>8</sup> Gemäss Botschaft zur 2. Auflage der 11. Revision würden die Kürzungssätze bei Vorbezug neu wie folgt festgelegt: 5.5% bei 1 Jahr Vorbezug, 10% bei 2 Jahren, 14.4% bei 3 Jahren, 18.4% bei 4 Jahren und 22% bei 5 Jahren. Dass diese Kürzungssätze etwas tiefer sind als die heute gültigen ist eine Folge der höheren Lebenserwartung: Die Kürzung wird sozusagen auf mehr Rentenbezugsjahre verteilt. Der Vorbezug der ganzen Rente wäre für Männer und Frauen ab Alter 62 möglich, der Vorbezug der halben Rente ab Alter 60. In der 1. Auflage war noch geplant, die Beiträge bis zum ordentlichen AHV-Alter in den Kürzungssatz einzubauen. In der 2. Auflage wird nun vorgeschlagen, stattdessen bei einem Vorbezug beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen. Die Rente wird dann auf einer tieferen Basis berechnet als noch die vorbezogene Rente, was bei vielen zu einer bösen Überraschung führen könnte. Die so neu berechnete Rente würde ab dem ordentlichen AHV-Alter also noch tiefer ausfallen als während dem Vorbezug. Festzuhalten ist auch, dass die Kürzungssätze vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Schon in den Arbeiten zur 1. Auflage der 11. AHV-Revision (die Botschaft stammte aus dem Jahr 2000) hat der Bundesrat gesagt, dass diese Kürzungssätze gesenkt werden müssten. Obwohl er es selbst tun könnte, hat er dies bisher nicht getan und diese Untätigkeit nicht einmal begründet. Seit mehreren Jahren wird den Versicherten, die einen Vorbezug machen, also zuviel Geld abgenommen, sie haben zu hohe Kürzungssätze!

Die meisten Versicherten können sich derartige Renten-Kürzungen jedoch nicht leisten. Das, was Bundesrat und Parlamentsmehrheit als „flexibles AHV-Alter“ verkaufen, nämlich der Vorbezug mit der ganzen versicherungsmathematischen Kürzung, nützt denjenigen Versicherten nichts, die darauf angewiesen sind und ist deshalb unsozial. Deshalb braucht es die Initiative: Nur sie gibt ein Recht auf eine ungekürzte AHV-Rente.

### **Flexibles AHV-Alter - ein Gebot der Fairness**

Personen mit hohem Einkommen können sich eine Frühpensionierung leisten und machen auch heute schon ausgiebig davon Gebrauch. Dies selbst dann, wenn sie bei bester Gesundheit sind, also gar nicht auf eine Frühpensionierung angewiesen sind. Alle Studien zeigen klar auf: Frühpensionierung ist heute ein Privileg von gut ausgebildeten Männern mit hohen Löhnen und generösen Pensionskassenrenten. Personen in Führungspositionen, vor allem in Grossunternehmen (z.B. Banken und Versicherungen) lassen sich viel häufiger frühpensionieren als durchschnittliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>9</sup>. Diese Personen haben die Mittel, um sich mit zunehmendem Alter ein angenehmes und komfortables Leben einzurichten.

Aber diejenigen Arbeitnehmenden und Selbständigen, die am dringendsten auf eine Frühpensionierung angewiesen sind, kommen heute zu kurz. Es sind diejenigen mit körperlich und/oder seelisch belastender Arbeit, die oft nicht mehr in der Lage sind, in gleichem Mass zu arbeiten wie Jüngere. Oder Menschen, insbesondere ältere, die zwar noch gerne arbeiten würden, denen dies aber aufgrund von Vorurteilen verwehrt wird. Ältere Personen haben nur noch geringe Chancen, eine neue und passende Stelle zu finden. Ihnen allen will die Initiative helfen. Sie bringt so auch mehr Fairness und ein Stück soziale Gerechtigkeit.

Die Initiative erfüllt endlich auch das langjährige Versprechen einer sozialen Frühpensionierung in der AHV, welches Bundesrat und Parlament mehrfach abgegeben, aber bis heute nicht eingelöst haben.

Die PolitikerInnen, die die Initiative bekämpfen und im Parlament die Annahmen von anderen, guten Modellen des flexiblen Rentenalters verhindert haben, gehören zur Bevölkerungsgruppe, die sich in aller Regel einen früheren Ruhestand finanziell problemlos leisten kann. Das gilt auch für Bundesräte. Diese werden nach ihrem Rücktritt aus dem Bundesrat lebenslanglich eine sehr gute Rente auf Kosten des Bundeshaushaltes erhalten – während ihrer Zeit im Bundesrat mussten sie aber nicht einmal Beiträge daran leisten. Sie alle handeln nach dem Motto: „Wasser predigen und Wein trinken“.

### **Flexibles AHV-Alter – besonders wichtig für Frauen**

Viele Frauen haben, neben ohnehin kleineren Erwerbseinkommen, oft nur eine ungenügende oder gar keine zweite Säule. Müssen sie oder wollen sie vor dem ordentlichen Rentenalter aus dem Erwerbsleben aussteigen, haben sie heute kaum eine Möglichkeit, sich die Frühpensionierung von einer Pensionskasse finanzieren zu lassen. Wegen der fehlenden oder zu tiefen Rente der zweiten Säule, die zudem bei einem Vorbezug meistens auch reduziert wird, liegt ein Vorbezug mit Kürzung der AHV-Rente für die meisten Frauen einfach nicht drin. Frauen können sich deshalb schon heute kaum je frühpensionieren lassen. Ein soziales flexibles AHV-Alter ist deshalb gerade für Frauen besonders wichtig. Gerade sie sind darauf angewiesen, dass die AHV-Rente bei einer Frühpensionierung nicht gekürzt wird.

Frühpensionierung ist heute meistens ein Privileg von sehr gut verdienenden Männern, wie aus sämtlichen Statistiken und Studien hervorgeht. Da die meisten Frauen nicht zu den Gutverdienenden gehören, sind sie bei einer vorzeitigen Pensionierung benachteiligt. Es ist eines der Ziele der Initiative, Frauen eine flexible Pensionierung ohne Renteneinbusse zu ermöglichen, jedenfalls dann, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen insbesondere nach einem arbeitsreichen Leben mit oft nicht existenzsichernder Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung darauf angewiesen sind.

---

<sup>9</sup> S. dazu u.a. die Publikation „Erwerbstätigkeit der Personen ab 50 Jahren“ des BFS, Neuenburg, Februar 2008.

Auch selbständigerwerbende Frauen haben meistens keine oder nur eine ungenügend zweite Säule.

Für Frauen von Selbständigerwerbenden (Bauern, kleingewerbliche Tätigkeiten, "prekäre" Selbständigerwerbende) kommt dazu, dass ja oft auch der Ehemann keine zweite Säule oder (ausser dem Betrieb) substantielle Ersparnisse hat. Was bei finanziell sehr gut situierten Ehepaaren möglich ist, nämlich dass auch die Frau ihre Erwerbstätigkeit aufgibt, wenn der Mann sich pensionieren lässt, ist für Frauen von Selbständigerwerbenden (wie oben erwähnt) kaum möglich. Die Renteneinbusse ist eine zu grosse finanzielle Belastung.

Bei den meisten Ehepaaren ist der Mann etwas älter als die Frau. Gibt dieser (regulär oder vorzeitig) die Erwerbstätigkeit auf, wünschen oft beide, dass die Frau die Rente vorbezahlen kann<sup>10</sup>. Die Übergangsregelung mit halbiertem Kürzungssatz aus der 10. AHV-Revision (Rentensplitting für Ehepaare) läuft Ende 2008 aus. Dann wird die Möglichkeit für den Rentenvorbezug für Frauen auf einen Schlag teurer zu stehen kommen. Sollte zudem eine Rentenalter-Erhöhung auf 65 Jahre eingeführt werden, dann wird es (nach nochmaliger kurzer Übergangsfrist, aber nur für das 65. Jahr) für Frauen definitiv Schluss sein mit einem vergünstigten Rentenvorbezug. Ohne ein soziales flexibles AHV-Alter wird es also einschneidende Veränderungen im Leben vieler Frauen und vieler Ehepaare geben.

### **Flexibles AHV-Alter – auch für Selbständigerwerbende**

Lange nicht alle Selbständigerwerbenden gehören zu den Topverdienern. Manche haben mittlere oder nur kleine Einkommen, obwohl sie viel und hart arbeiten. Einige müssen sich mit sehr prekären Verhältnissen und kleinen, stark schwankenden Einkommen abfinden. Das führt zu kleinen AHV-Renten. Viele haben auch keine zweite Säule<sup>11</sup> und haben allenfalls vorhandene Freizügigkeitsleistungen in den Aufbau ihres Geschäfts gesteckt. Wer als ältere selbständigerwerbende/r Person gesundheitliche Probleme hat oder geschäftlich in einer schwierigen Situation steckt und nicht über eine solide finanzielle Absicherung verfügt, ist in der gleich schwierigen Lage wie Arbeitnehmende: Sie finden keine Stelle mehr und können sich einen frühzeitigen Rückzug aus dem Erwerbsleben finanziell nicht leisten. Das trifft zum Beispiel auch für viele Bauern zu. Sie sind zudem mit einer Politik konfrontiert, die kleine Bauernbetriebe als unrentabel betrachtet und diese gezielt verdrängen will, ohne den Betroffenen jedoch eine Abfederung zu bieten. Auch für diese Personen ist es wichtig, einen Anspruch auf eine ungekürzte AHV-Altersrente zu erhalten.

### **Flexibles AHV-Alter und Ergänzungsleistungen**

Wer heute die AHV-Rente mit versicherungsmathematischer Kürzung vorbezieht und nicht mehr genügend zum Leben hat, kann Ergänzungsleistungen (EL) in Anspruch nehmen. Ergänzungsleistungen decken jedoch nur die Lücke zwischen den gesetzlich festgelegten anrechenbaren Einkommen und anrechenbaren Ausgaben. EL stellen somit nur eine Existenzsicherung auf einem tiefen Niveau sicher. Indirekt stellen die EL heute so zwar auch ein flexibles Rentenalter sicher – allerdings nur gerade für diejenigen, deren Alterseinkommen unterhalb der tiefen EL-Schwelle liegt, also für die Einkommensschwächsten.

Ein flexibles AHV-Alter soll jedoch für alle Versicherten mit tiefen und mittleren Einkommen möglich sein, nicht nur für diejenigen mit sehr kleinen Einkommen. Es soll vor allem auch für diejenigen möglich werden, die ein Leben lang schwer und belastend gearbeitet haben und schon vor dem AHV-Alter nicht mehr „zwäg“ sind oder trotz allen Bemühungen im Erwerbsleben nicht mehr erwünscht sind – und dies gerade auch dann, wenn diese Menschen ein „durchschnittliches“ oder normales Einkommen erzielt haben, das oberhalb der EL-Einkommenslimite liegt. Denn für sie gibt es heute praktisch keine „Ausstiegsmöglichkeit“ zu einigermassen guten Bedingungen. Diese Menschen sollen nicht in die

<sup>10</sup> Das war einer der Gründe für das Rentenalter 62 für Frauen.

<sup>11</sup> Selbständigerwerbende können zwar im Rahmen der Säule 3a mehr für das Alter sparen als Arbeitnehmende. Die Säule 3a ist jedoch freiwillig. Wer die Mittel zum 3a-Sparen nicht hat, dem nützt dies nichts.

Situation versetzt werden, zu EL-BezügerInnen werden zu müssen, um auf dem „Umweg“ über EL zu einer Frühpensionierung zu kommen. Sie sollen nicht dazu gezwungen werden, zuerst die persönlichen Ersparnisse und eventuell diejenigen des Ehepartners oder der Ehepartnerin aufzubrauchen, bis keine finanziellen Mittel mehr da sind und demzufolge die Kürzung der AHV-Rente nur noch durch EL ausgeglichen werden kann. Sie würden dann nämlich mit grosser Wahrscheinlichkeit bis zu ihrem Tod auf EL angewiesen sein. Menschen dürfen nicht zum Vornherein zu EL-BezügerInnen gemacht werden!

Die Initiative wird zwar manchen Versicherten eine Frühpensionierung ermöglichen, ohne dass sie dazu EL beziehen müssen. Selbstverständlich bleibt es jedoch auch nach Annahme der Initiative möglich, dass Versicherte, die zu geringe finanzielle Mittel haben, EL beziehen können.

Diejenigen, welche die EL anstelle eines echten sozialen flexiblen Rentenalters preisen, leben meistens in finanziellen Verhältnissen, die weit über demjenigen von EL liegen. Sie selbst möchten auch nicht von Alter 62 an bis zu ihrem Lebensende von EL abhängig sein, predigen aber „die Frühpensionierung über Ergänzungsleistungen“ als sozial für andere an, nach dem Motto „Wasser predigen und Wein trinken“. Es ist zwar gut, dass es EL gibt<sup>12</sup>. Für die Betroffenen ist aber das „finanzielle Striptease“, das sie machen müssen, um Anspruch auf EL zu erhalten, sehr unangenehm.

Ergänzungsleistungen sind steuerbefreit, im Gegensatz zur AHV-Rente<sup>13</sup>. Wer jedoch behauptet, dass EL deswegen sozialer seien als die Initiative und die Initiative deshalb abzulehnen sei, redet am Problem vorbei und verschliesst die Augen vor den realen Schwierigkeiten, mit denen viele ältere Erwerbstätige konfrontiert sind. Die Steuerbefreiung von EL ist kein Argument gegen die Initiative. Hier stellt sich zudem eine Frage der Steuergerechtigkeit: Bei Einkommen unter, am oder knapp über dem Existenzminimum sollte der Staat keine Steuern erheben. Statt die Steuern für Reichen zu senken, sollte hier gehandelt werden!

### **Flexibles AHV-Alter und längere Lebenserwartung**

In den letzten Jahrzehnten ist die durchschnittliche Lebenserwartung angestiegen. Sie dürfte auch noch weiter ansteigen. Die heutigen Betagten sind im Durchschnitt in einem besseren Gesundheitszustand als bei Einführung der AHV. Gesundheit und beschwerdefreie Lebensjahre sind jedoch sehr unterschiedlich verteilt. Die einen können mit 70 Jahren noch einen Bergmarathon laufen, während andere schon vor dem ordentlichen AHV-Alter an der Arbeit nicht mehr voll belastbar sind. Je schwerer die Arbeit und je tiefer das Einkommen, desto schlechter ist der Gesundheitszustand und desto tiefer ist auch die Lebenserwartung<sup>14</sup>. Wer bei guter Gesundheit ist, darf sich natürlich darüber freuen und darf auch ruhig so lange arbeiten, wie er oder sie möchte. Für diejenigen, denen es weniger gut geht, braucht es jedoch angepasste Lösungen, insbesondere ein flexibles AHV-Alter.

Die höhere Lebenserwartung ist also kein Argument gegen die Initiative.

### **AHV-Renten, die nicht zum Leben reichen**

Die heutigen AHV-Altersrenten<sup>15</sup> sind nicht existenzsichernd. Das ist ein grundlegendes Problem. Die Verantwortung dafür liegt jedoch nicht bei den Initianten. Diejenigen, die diesen Einwand formulieren, tun zudem leider nichts, um dieses Problem zu lösen; sie verhindern im Gegenteil Verbesserungen. Die Gewerkschaften hingegen haben sich immer für gute und existenzsichernde AHV-Renten eingesetzt. Sie werden sich auch weiterhin dafür einsetzen.

<sup>12</sup> Wobei es aber besser wäre, wenn sie nicht nötig wären! Wenn ältere Menschen pflegebedürftig werden, geht es aber meistens nicht ohne EL.

<sup>13</sup> Die Initiative belässt den Versicherten allerdings auch die Möglichkeit, sich bewusst für einen Vorbezug mit versicherungsmathematischer Kürzung und einer Aufstockung ihrer Einkommen durch EL zu entscheiden, um weniger Steuern bezahlen zu müssen

<sup>14</sup> Siehe dazu die Texte und Materialien der SGB-Fachtagung vom 29. März 2005 zur Lage der Arbeitenden in der Schweiz vor der Pensionierung.

<sup>15</sup> Bei einer lückenlosen Beitragsdauer beträgt die einfache AHV-Rente heute zwischen 1'105 und 2'210 Franken. Ehepaare erhalten Einzelrenten, die zusammen max. 3'315 Franken betragen.

Heute wird die AHV-Rente bei einem Vorbezug um 6.8% pro Vorbezugsjahr gekürzt, was bei einem Vorbezug um 2 Jahre eine Kürzung um 13.6% ergibt, und dies lebenslänglich. Diese Kürzung schmerzt doppelt bei Renten, die zum Leben ohnehin kaum ausreichen. Sie macht einen Vorbezug für eine Mehrheit von AHV-BezügerInnen unmöglich. Kommt dazu, dass auch die Renten der zweiten Säule bei einem Vorbezug in der Regel gekürzt werden, nach versicherungsmathematischen Regeln. Gerade deshalb ist es für kleine und mittlere Einkommen sehr wichtig, dass die AHV-Rente nicht gekürzt wird!

Dass die AHV-Renten heute zu tief sind, ist also kein Argument gegen die Initiative, ganz im Gegenteil: Ohnehin zu tiefe Renten sollen für Personen, die auf eine Frühpensionierung angewiesen sind, nicht auch noch gekürzt werden.

In der Regel wird es für eine Frühpensionierung trotz einer ungekürzten AHV-Rente<sup>16</sup> noch weitere Einkommensquelle brauchen, z.B. eine Rente der zweiten Säule oder aus einer Branchenlösung. Bei einer Teilfrühpensionierung kann dies auch ein Erwerbseinkommen aus einem Teilpensum sein. Zudem besteht allenfalls auch ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (siehe dazu weiter oben). Es gibt Personen, die keinerlei Anspruch auf eine Rente der beruflichen Vorsorge haben<sup>17</sup>, ihre Anzahl ist allerdings relativ gering<sup>18</sup>. Viele, insbesondere ältere Frauen haben aber oftmals nur kleine Pensionskassenrenten zugute, weil sie in ihrer Biographie Erwerbsunterbrüche wegen Kindererziehung und Teilzeitpensen hatten. Gerade für sie ist eine ungekürzte AHV-Rente also umso wichtiger, denn ohne diese ist eine Frühpensionierung für sie unmöglich.

### **Das flexible AHV-Alter ist keine Luxus-Frühpensionierung - aber eine soziale und gerechte Lösung**

Die SGB-Initiative will nicht mehr und nicht weniger, als für die Versicherten, die ab Alter 62 ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgeben oder kurz zuvor aufgegeben haben, die heutige einschneidende Kürzung der AHV-Rente vermeiden.

Die heutigen AHV-Altersrenten sind alles andere als grosszügig und sie sind leider auch nicht existenzsichernd – entgegen dem klaren Auftrag in der Schweizer Verfassung: Sie betragen gegenwärtig zwischen 1'105 und 2'210 Franken (für Ehepaare maximal 3'315 Franken)<sup>19</sup> pro Monat. Gerade weil die AHV-Renten bescheiden sind, muss jede soziale Frühpensionierung damit beginnen, diese Renten kürzungsfrei zu gewähren. Denn einige hundert Franken mehr oder weniger pro Monat sind für die meisten Versicherten im Portemonnaie auf jeden Fall spürbar! Heute wird die Rente bei einem Vorbezug gekürzt, um 6.8% pro Vorbezugsjahr. Bei 2 Jahren Vorbezug beträgt die Kürzung also 13.6% oder bis zu 300 Franken pro Monat – und dies lebenslänglich.

Es ist klar, dass die Menschen zwischen 62 und 65 in den meisten Fällen neben der ungekürzten AHV-Rente noch eine weitere Einkommensquelle brauchen, sei es aus der Pensionskasse, aus einer Branchenlösung, aus einem Sozialplan oder aus Ergänzungsleistungen (EL). Die Initiative kann Kürzungen von Pensionskassenrenten wegen Vorbezug nicht verhindern<sup>20</sup>. Aber gerade wegen solcher

<sup>16</sup> Sind bei der Frühpensionierung noch minderjährige Kinder oder Kinder, die noch in Ausbildung sind, da, entsteht auch ein Anspruch auf Kinderrenten. Diese betragen 60% der Altersrente.

<sup>17</sup> Bei denen, die aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind oder ausscheiden mussten (z.B. durch Arbeitslosigkeit), ist oftmals statt einer Rentenanwartschaft/eines Rentenanspruchs in einer Pensionskasse eine Freizügigkeitsleistung bei einer Freizügigkeitseinrichtung vorhanden. Diese Gelder können jedoch in den allermeisten Fällen nur in Kapitalform bezogen werden, was für viele nicht eine geeignete Form ist (Überforderung mit der Anlage des Geldes; sämtliche Risiken liegen beim Individuum, statt durch ein Kollektiv abgedeckt zu sein; keine lebenslängliche und keine gesicherte Rente). Eine Umwandlung in eine Altersrente ist meistens nur zu einem hohen Preis (Kauf einer Leibrente bei einer Versicherungsgesellschaft) möglich.

<sup>18</sup> 2005 gab es total 4.501 Mio. Erwerbstätige (gemäss SAKE; diese Definition umfasst unselbständig und selbständig Erwerbstätige). In der beruflichen Vorsorge waren zum gleichen Zeitpunkt 3.311 Mio. Personen als aktive Versicherte aufgeführt. 81 % aller Erwerbstätigen waren also in der zweiten Säule versichert. Selbständig erwerbstätige Personen sind nicht obligatorisch versichert. Die meisten von ihnen haben keine zweite Säule. Sie haben jedoch gegenüber Personen, die in der 2. Säule versichert sind, grössere Möglichkeiten zum steuerbegünstigten Sparen in der Säule 3a.

<sup>19</sup> Ansätze 2007. Die AHV-Renten und die damit verbundenen Parameter werden alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

<sup>20</sup> Bei Vorsorgeplänen, die ein ordentliches Rentenalter von über 62 Jahren vorsehen, würde der Verzicht auf eine Kürzung zu einer Deckungslücke führen, die in den meisten Fällen von der Pensionskasse nicht einfach „weggesteckt“ werden könnte.

Kürzungen der Pensionskassenrenten ist es notwendig, dass nicht auch noch die AHV-Rente gekürzt wird.

Wichtig ist auch: Mit der Initiative besteht ein Rechtsanspruch auf eine ungekürzte AHV-Rente. Die Versicherten müssen kein „finanzielles Striptease“ machen, um die Rente zu erhalten. Sie müssen nicht über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft geben, wie sie es bei der EL tun müssen.

### **Branchenlösungen sind keine Alternative, werden aber mit dem flexiblen AHV-Alter günstiger**

Die Gegner der Initiative sagen: „Das soziale flexible AHV-Alter soll nicht über die AHV, sondern über Branchenlösungen realisiert werden“. Diese Branchenlösungen in Branchen und Berufen, die gesundheitlich sehr belastend sind, finanzieren Übergangsleistungen bis zum ordentlichen AHV-Alter. In den allermeisten Branchen gibt es jedoch gar keine solchen Branchenlösungen. Die wenigen heute bestehenden Branchenlösungen<sup>21</sup> sind zudem erst nach harten Auseinandersetzungen zwischen den Sozialpartnern zustande gekommen. Arbeitgeberseitig ist derzeit leider keine Bereitschaft auszumachen, zahlreiche neue Branchenlösungen einzuführen. Die PolitikerInnen, die mit dem Verweis auf Branchenlösungen die Initiative bekämpfen, tun selbst nichts, um die Entstehung von neuen Branchenlösungen in anderen Branchen zu fordern oder zumindest zu fördern. Das Gerede von den Branchenlösungen ist also nur ein Alibi.

Branchenlösungen sind zudem teuer<sup>22</sup>. Das liegt einerseits daran, dass viele Arbeitnehmenden in diesen Branchen wegen ihrer angeschlagenen Gesundheit von dieser Frühpensionierungsmöglichkeit Gebrauch machen müssen. Andererseits werden die Kosten dieser Lösungen nur von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden dieser Branchen getragen. Weil es sich auch nicht um Hochlohnbranchen handelt, sind die Kosten für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden keine Kleinigkeit.

Diese Branchenlösungen sind deutlich teurer als das flexible AHV-Alter, bei dem die Kosten auf „mehr Köpfe“ verteilt werden. Das macht den Verweis der Initiativgegner auf Branchenlösungen nicht glaubwürdiger. Klar ist jedoch: Die Branchenlösungen werden mit dem flexiblen AHV-Alter günstiger. Wenn die Arbeitnehmenden in diesen Branchen ab 62 Jahren eine ungekürzte AHV-Rente beziehen können, dann können die Versicherungsleistungen der Branchenlösung entsprechend reduziert werden. Die Beiträge, welche die Arbeitgeber und die Versicherten an diese Branchenlösungen bezahlen, können dann gesenkt werden. Für die Arbeitgeber führt das zu tieferen Lohnnebenkosten.

Branchenlösungen können das flexible AHV-Alter also nur ergänzen, aber nicht ersetzen.

### **Es gibt keine Alternative zur Initiative**

Bundesrat und Parlament haben der Schweizer Bevölkerung schon seit bald 20 Jahren versprochen, das soziale flexible AHV-Alter einzuführen. Bei jeder Abstimmung über Volksinitiativen zum AHV-Alter<sup>23</sup> haben sie den StimmbürgerInnen empfohlen, Nein zu stimmen, und versprochen, das soziale flexible AHV-Alter würde dann anschliessend realisiert, nach Ablehnung der Initiative. Wenn es dann jeweils in AHV-Revisionen konkret werden sollte<sup>24</sup>, haben sie dieses Versprechen jedoch nicht eingehalten. So auch bei der „zweiten Auflage“ der 11. AHV-Revision; Das Parlament<sup>25</sup> verweigert weiterhin die Einführung des sozialen flexiblen AHV-Alters im AHV-Gesetz. Die Parlamentsmehrheit will die schwierige Situation vieler älterer Personen weiterhin nicht ernst nehmen. Sie spricht zwar vom „noblen“

<sup>21</sup> Insbesondere im Bauhaupt- und teilweise im Baunebengewerbe.

<sup>22</sup> Die FAR im Bauhauptgewerbe kostet 5 Lohnprozente.

<sup>23</sup> So bei den beiden Volksinitiativen zum flexiblen Rentenalter von KV Schweiz und von den Grünen, die im November 2000 zur Abstimmung kamen.

<sup>24</sup> So in der „ersten Auflage“ der 11. AHV-Revision. Der SGB hat unter anderem wegen der Weigerung des Parlaments, darin das flexible AHV-Alter einzuführen, das Referendum gegen diese Revision ergriffen. Die Revision ist mit 67% der Stimmen und in allen Kantonen abgelehnt worden.

<sup>25</sup> Diese Revision ist zwar erst vom Nationalrat behandelt worden. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass der Ständerat grosszügiger sein wird.

Anliegen, den „Schwerarbeitern“ einen früheren Altersrücktritt zu ermöglichen. Konkret tun diese ParlamentarierInnen jedoch nichts, um dieses Anliegen zu realisieren. Sie haben zwar mehrere andere Modelle sozialer Frühpensionierung studiert, dann aber die Initiative abgelehnt und keinen Gegenvorschlag zur „Initiative für ein flexibles AHV-Alter“ beschlossen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen ist klar: Auch nach einer Ablehnung der Initiative würde sie kein soziales flexibles AHV-Alter beschliessen – ganz im Gegenteil, sie würde sogar sagen, eine Ablehnung sei der Beweis dafür, dass es kein soziales flexibles AHV-Alter braucht.

Man darf sich also keinesfalls auf eine spätere Einführung des sozialen flexiblen AHV-Alters verträsten und in der Abstimmung zum Nein verleiten lassen. Die Initiative ist buchstäblich die einzige und letzte Möglichkeit für ein flexibles AHV-Alter in der Schweiz! Sie löst das bisher unerfüllte Versprechen auf ein soziales flexibles AHV-Alter ein.

## 2. Inhalt der Initiative

### Was die Initiative fordert

Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente ab Alter 62 soll haben:

- Wer eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und diese aufgibt oder kurz vor der Frühpensionierung aufgegeben oder verloren hat, und
- dessen vorheriges Erwerbseinkommen eine bestimmte Höhe (gegenwärtig 119'340 Franken) nicht überstiegen hat. Bei Einkommen über dieser Höhe ist bei einer Frühpensionierung eine Rentenkürzung möglich. Diese Begrenzung stellt sicher, dass das flexible AHV-Alter nur durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmernehmenden und Selbständigen zugute kommt. Gutsituierte Menschen, die sich eine Frühpensionierung schon heute und auch ohne AHV leisten können, sollen hingegen nicht begünstigt werden;
- bei teilweiser Erwerbsaufgabe soll ein Anspruch auf eine Teilrente bestehen. Dies ermöglicht einen schrittweisen Rückzug aus dem Erwerbsleben und entspricht einem Wunsch sehr vieler Menschen;
- Kleinsterberbe sind auch nach dem Vorbezug der Altersrente möglich, wenn sie einen bescheidenen Grenzbetrag nicht übersteigen. Dieser Grenzbetrag soll nach Annahme der Initiative vom Gesetzgeber festgelegt werden.

Weiter verlangt die Initiative, dass das bedingungslose Rentenalter nicht über 65 Jahre liegen soll.

Die Initiative betrifft nur das flexible AHV-Alter und hat keinen Einfluss auf die Pensionskassen. Sinnvollerweise muss der Gesetzgeber nach einer Annahme der Initiative alle Pensionskassen verpflichten, einen Rentenvorbezug ab 62 zu ermöglichen<sup>26</sup>, damit diejenigen, die vom flexiblen AHV-Alter Gebrauch machen, auch einen Vorbezug in der Pensionskasse machen können. Das Gesetz kann den Pensionskassen jedoch nicht vorschreiben, dabei auf eine Rentenkürzung zu verzichten, denn im Kapitaldeckungsverfahren müssen die Renten ja voll finanziert sein<sup>27</sup>.

### Was die Initiative nicht fordert

Die Initiative verlangt keine allgemeine AHV-Altersenkung: Sie senkt das AHV-Alter nicht auf 62 Jahre. Sie wird auch nicht zur Folge haben, dass sich eine Mehrheit der Versicherten ab 62 pensionieren lässt,

<sup>26</sup> Viele Pensionskassen geben diese Möglichkeit freiwillig schon heute, allerdings fast immer mit einer versicherungsmathematischen Rentenkürzung.

<sup>27</sup> Schon das heute geltende Recht ermöglicht es den Versicherten, während ihrer Aktivzeit zusätzliche Einkäufe zu tätigen, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen (Art. 1b BVV 2).

läuft also nicht auf eine allgemeine Rentenaltersenkung hinaus. Eine allgemeine Rentenaltersenkung wäre sehr viel teurer als die Initiative, sie würde pro Jahr über 6 Milliarden Franken kosten.

Die Initiative gibt zwar sehr vielen Menschen das Anrecht, sich mit einer ungekürzten AHV-Rente pensionieren zu lassen. Sie verlangt ja nur, dass man/frau die Erwerbstätigkeit aufgegeben, nicht mehr als einen bestimmten Betrag (gegenwärtig 119'340 Franken) verdient hat und auch nach der Frühpensionierung nicht mehr als ein bescheidenes Erwerbseinkommen bezieht. Sie lässt den Versicherten die freie Wahl. Das bedeutet jedoch noch lange nicht, dass alle Männer und Frauen mit einem Einkommen unter 120'000 Franken nur darauf warten, sich mit 62 und einer ungekürzten AHV-Rente pensionieren zu lassen. Im Gegenteil: Viele arbeiten gerne oder haben eine interessante Arbeit und schätzen die sozialen Kontakte bei der Arbeit. Sie suchen keine Frühpensionierung.

Zudem verlangt die Initiative eine Art „Eintrittspreis“ für das flexible AHV-Alter, nämlich die Erwerbsaufgabe<sup>28</sup>. Die meisten Menschen wollen nicht ohne weiteres auf ihren bisherigen Lebensstandard verzichten. Die Pensionierung ist nämlich immer mit Einkommenseinbussen<sup>29</sup> verbunden. Das gilt erst recht für eine Frühpensionierung, denn bei einer vorzeitigen Pensionierung ist die Rente der Pensionskasse fast immer deutlich tiefer als beim ordentlichen Rentenalter. Wer diese Einkommenseinbusse nicht oder nicht vor dem ordentlichen Rentenalter will, wird das flexible AHV-Alter ohne Rentenkürzung aus diesem Grund nicht nutzen. Deshalb wird nur ein Teil der Versicherten vom neuen flexiblen AHV-Alter Gebrauch machen. Auch der Bundesrat rechnet – trotz den polemischen Attacken von BR Couchepin – nicht damit, dass die Initiative zu einer generellen Senkung des Rentenalters führen wird, denn er schätzt die Kosten nur auf 779 Mio. Franken pro Jahr.

Die Initiative will auch nicht denjenigen helfen, die gar nicht auf Hilfe angewiesen sind und sich heute schon unter guten finanziellen Bedingungen frühpensionieren lassen. Deshalb lässt sie Rentenkürzungen zu für Einkommen über 119'340 Franken. Sie will einzig eine würdige „Ausstiegslösung“ für alle älteren Arbeitnehmenden schaffen, die darauf angewiesen sind.

Die Initiative steht auch nicht im Widerspruch zu besseren Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmende – im Gegenteil. Bessere und altersgerechte Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmende braucht es auf jeden Fall: Es muss ein „Recht auf gute Arbeit“ bis zum ordentlichen AHV-Alter geben<sup>30</sup>. Die älteren Arbeitnehmenden, die eine Ausstiegslösung braucht, sollen mit der Initiative diese Lösung erhalten. Die Initiative ist auch kein Freipass für Arbeitgeber, ältere Mitarbeitende loszuwerden.

## **Anspruchsberechtigte**

Alle Frauen und Männer, die die Voraussetzungen erfüllen, können vom flexiblen AHV-Alter Gebrauch machen, unabhängig davon, welchen Beruf sie ausgeübt haben und in welcher Branche oder welcher Firma sie gearbeitet haben. Neben einfachen ArbeiterInnen und Angestellten sind es Arbeitnehmende aus gesundheitlich belastenden Tätigkeiten wie dem Gesundheitswesen, dem Bau, dem Gastgewerbe aber auch PolizistInnen, LehrerInnen oder VerkäuferInnen u.a.m. Gerade Frauen sind oft nur schlecht oder gar nicht in der zweiten Säule versichert. Ohne die Initiative bleibt eine Frühpensionierung für sie unmöglich.

Selbstverständlich können auch Selbständigerwerbende, so etwa Bauern und Bäuerinnen, vom flexiblen AHV-Alter Gebrauch machen. Viele Selbständigerwerbende sind in der Regel finanziell nicht auf Rosen gebettet. Da sie meistens auch keine zweite Säule haben, stehen ihnen keine Möglichkeiten offen, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen eine „Ausstiegsmöglichkeit“ brauchen.

<sup>28</sup> Sie kann auch eine auferzwungene (z.B. Arbeitslosigkeit) sein.

<sup>29</sup> Die Renteneinkommen sind immer tiefer als Erwerbseinkommen. Wird die Rente der Pensionskasse gekürzt, was bei einer Frühpensionierung meistens der Fall ist, liegt das Gesamtrenteneinkommen noch einmal tiefer.

<sup>30</sup> Der SGB hat klare Positionen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen älterer Arbeitnehmender formuliert.

## Freie Wahl – aber Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Die Initiative lässt den Versicherten die freie Wahl: Sie können selbst entscheiden, ob und wann sie sich pensionieren lassen wollen, ohne bürokratisches Verfahren und ohne einschränkende, diskriminierende Bedingungen.

Sie müssen einzig ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder kurz vor dem Vorbezug aufgegeben haben<sup>31</sup>. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ist eine Teilpensionierung mit einer Teilrente möglich. Auch Arbeitslose und Versicherte, die nicht freiwillig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, können die ungekürzte AHV-Rente beziehen<sup>32</sup>. So stellt die Initiative sicher, dass das flexible AHV-Alter nur jenen zugute kommt, die wirklich darauf angewiesen sind. Wer nämlich einen interessanten Job hat mit Entfaltungsmöglichkeiten und guten Arbeitsbedingungen, sich bei der Arbeit geschätzt fühlt, wird sich kaum je mit Einkommenseinbussen frühpensionieren lassen. Wer im Alter einer bezahlten Arbeit nachgeht, benötigt keine AHV-Altersrente.

Der von der Initiative verlangte Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit ist jedoch kein „Arbeitsverbot“: Niemand ist verpflichtet, sich frühpensionieren zu lassen. Wer aber schon mit 62, 63 oder 64 Jahren eine ungekürzte AHV-Altersrente erhält, soll dafür auch eine Gegenleistung erbringen. Das ist nur recht und billig.

Aber kleine bezahlte Tätigkeiten sollen auch nach der Frühpensionierung möglich bleiben. Deshalb soll ein geringer Freibetrag an Erwerbseinkommen zulässig sein. Dessen Höhe wird vom Gesetzgeber festgelegt werden müssen.

## Keine Rentenkürzungen, ausser für Gutverdienende

Gutverdienende lassen sich heute oft frühpensionieren. Sie sind nicht auf eine ungekürzte AHV-Rente angewiesen. Ihnen eine ungekürzte AHV-Rente zu geben, würde die Solidarität überstrapazieren; es wäre zudem eine Geldverschwendung. Deshalb sieht die Initiative vor, dass bei gut situierten Versicherten im Fall eines Vorbezugs die Rente wie bisher gekürzt werden kann.

Die Initiative musste also eine obere Limite festlegen. Sie hat diese beim Anderthalbfachen des maximalen rentenbildenden AHV-Einkommens festgelegt. Das sind gegenwärtig (2008) 119'340 Franken pro Jahr<sup>33</sup>. Die Methode, ein Vielfaches eines AHV-Parameters zu nehmen, hat den Vorteil, dass diese Limite automatisch an die AHV-Renten angepasst wird, im bisherigen 2-jährigen Anpassungsrhythmus und gemäss dem AHV-Mischindex. Eine starre Limite würde mit der Zeit dazu führen, dass immer weniger Versicherte eine ungekürzte AHV-Rente erhielten.

Eine Limite hat immer etwas Willkürliches an sich. Den einen erscheint sie zu hoch, den anderen zu niedrig. 119'340 Franken sind jedoch sicher kein sehr hohes Einkommen. Sie entsprechen einem Bruttolohn von monatlich 9'180 Franken<sup>34</sup>. Das sind keine Grossverdiener<sup>35</sup>. 85% der Männer und 98% der Frauen haben ein Einkommen, das unterhalb dieser Limite liegt.

## Das flexible AHV-Alter – administrativ einfach durchzuführen

Die Durchführung ist einfach: Versicherte ab 62 Jahren beantragen die Ausrichtung der ungekürzten AHV-Rente, so wie sie dies auch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters tun. Sie müssen schriftlich bestätigen, dass sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben oder keine mehr ausüben (oder, bei einer Teilfrühpensionierung, nur noch in reduziertem Umfang, oder nur noch in einem Umfang, der den

<sup>31</sup> Diese Einschränkung gilt nur bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

<sup>32</sup> Es sei denn, sie bemühen sich weiterhin um eine neue Stelle, dann haben sie weiterhin Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Sie können also wegen der Initiative von den Behörden nicht zwangsweise frühpensioniert werden.

<sup>33</sup> Der Betrag berechnet sich wie folgt: 2'210 x 36 x 1.5.

<sup>34</sup> bei 13 Monatslöhnen

<sup>35</sup> Zum Vergleich: das durchschnittliche Bruttoeinkommen eines Schweizer Haushaltes betrug im 2006 8'490 Franken, wobei es sich im Schnitt auf 2,23 Personen im Haushalt verteilt

Freibetrag nicht überschreitet). Die Ausgleichskasse macht sie darauf aufmerksam, dass sie während der Dauer des Vorbezugs keine Erwerbstätigkeit mehr oder nur noch in reduziertem Umfang durchführen dürfen und dass Kontrollen möglich sind<sup>36</sup>.

Es wird behauptet, dass diese Kontrolle schwierig sein werde, vor allem im Ausland. In der Schweiz dürften Kontrollen hauptsächlich über die Steuererklärung erfolgen. Weitergehende Kontrollen sind aber auch möglich. Angesichts der Schwierigkeiten für ältere Arbeitnehmende, Stellen zu finden<sup>37</sup>, vor allem auf dem Hintergrund der im Ausland meist höheren Arbeitslosigkeit, ist nicht damit zu rechnen, dass „Schwarzarbeit“ von Frühpensionierten zu einem Problem wird und die Auflage für die Gewährung der ungekürzten AHV-Rente umgangen wird.

Heute werden 31% der AHV-Renten an schweizerische oder ausländische BezügerInnen im Ausland ausgerichtet<sup>38</sup>. Angesichts der weit höheren Arbeitslosigkeit in den meisten anderen Ländern und des gerade in den EU-Ländern tieferen faktischen Rentenalters als in der Schweiz ist es unwahrscheinlich, dass Frühpensionierte im Ausland im grossen Stil und leicht Stellen finden würden. „Schwarzarbeit“ von AHV-Frühpensionierten dürfte also auch im Ausland kaum auftreten. Es ist sachlich falsch und lächerlich, zu behaupten, es gäbe dann massenhaft „Schwarzarbeit“. Zudem gib es in der 2. Säule ein gut funktionierendes administratives Verfahren, um herauszufinden, ob Versicherte, welche die Schweiz in ein EU- oder EFTA-Land verlassen, dort wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen<sup>39</sup>. Die Verbindungsstelle 2. Säule hat dazu ein spezielles Verfahren mit den Behörden von bisher 11 europäischen Ländern festgelegt, mit weiteren Ländern wird dieses Verfahren aufgebaut. Die AHV kann dieses Verfahren auch übernehmen. Sie muss also keine Inspektoren ins Ausland schicken, um zu überprüfen, ob diese Personen wieder erwerbstätig werden im Ausland. Die AHV muss also nicht „massenhaft“ Inspektoren einstellen.

Im Initiativtext konnten nicht alle Details geregelt werden. Diverse Aspekte der Ausgestaltung des flexiblen AHV-Alters werden im Gesetz präzisiert werden müssen<sup>40</sup>.

### 3. Kosten und Finanzierung des flexiblen AHV-Alters

#### Das flexible AHV-Alter ist günstig

Das flexible AHV-Alter wird Mehrkosten verursachen, die allerdings sehr bescheiden sind. Gemäss Berechnungen des Bundesrates werden in der AHV zusätzliche Kosten von 779 Mio. Franken pro Jahr<sup>41</sup> entstehen<sup>42</sup>. Das entspricht einem Anteil von 2.4% der AHV-Ausgaben<sup>43</sup>.

<sup>36</sup> Da die Initiative die Aufgabe der Erwerbstätigkeit für eine ungekürzte Rente vorsieht, müssten Versicherte, die wieder einen Erwerb aufnehmen, der AHV die Differenz zwischen der ungekürzten und der gekürzten Altersrente zurückerstatten; ihre Rente würde so also gekürzt

<sup>37</sup> Das faktische Rentenalter liegt in sehr vielen Ländern tiefer als 62 Jahre.

<sup>38</sup> Diese 31% der Anzahl Renten machen allerdings nur 13% der Rentensumme aus. Der Grund dafür ist, dass AusländerInnen oft nur eine unvollständige Versichertenkarriere in der schweizerischen AHV haben und deshalb nur Teilrenten erhalten.

<sup>39</sup> Es geht konkret um die Frage, ob die Freizügigkeitsleistung ausbezahlt werden kann oder nicht. Dazu muss in Erfahrung gebracht werden, ob diese Personen im Ausland der Sozialversicherungspflicht noch unterstellt sind oder nicht. Diese Abklärungen werden von der Verbindungsstelle 2. Säule beim Sicherheitsfonds BVG vorgenommen. Siehe [http://www.sfbvg.ch/de/verbindungsstelle/de\\_verbindung\\_bar\\_abklaerung.htm](http://www.sfbvg.ch/de/verbindungsstelle/de_verbindung_bar_abklaerung.htm).

<sup>40</sup> Sie betreffen: die Ausgestaltung des Vorbezuges einer ungekürzten Teilrente bei nur teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit; die Höhe des Kleinstinkommens, das neben dem Vorbezug einer ungekürzten ganzen Altersrente noch erzielt werden darf; die Ausgestaltung der Rentenkürzung im Falle des Vorbezuges von Personen mit Erwerbseinkommen über 119 340 Franken; die Bedingungen, unter welchen Personen, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität) aufgegeben haben, den Erwerbstätigen gleichgestellt werden sollen, damit sie in den Genuss einer ungekürzten AHV-Rente ab 62 kommen; die Koordination mit anderen Sozialversicherungen (insbesondere Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, berufliche Vorsorge). Ausserdem müsste das Gesetz das Erwerbseinkommen definieren, das für die Festsetzung der Einkommensgrenze massgebend ist, die zu einer ungekürzten Rente berechtigt. Ebenso bräuchte es Bestimmungen über die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen, die im Ausland erzielt worden sind. Der Gesetzgeber muss weiter dafür sorgen, dass alle Versicherten in der zweiten Säule ihre Altersrente auf Wunsch auch tatsächlich ab 62 vorbezahlen können (wobei die Pensionskassen diese versicherungsmathematisch kürzen können). Viele Pensionskassen sehen dies heute schon vor, aber eben nicht alle.

<sup>41</sup> Im Durchschnitt der Jahre 2009-2020. Die Kostenentwicklung für die nächsten Jahre ist also bereits mit eingerechnet.

<sup>42</sup> Falls das Rentenalter der Frauen bei 64 Jahren bleibt, würden die Kosten 1'259 Mio. Franken betragen, zuzüglich Mehrkosten in IV und EL von 57 Mio. Franken. Der Kostenunterschied ist darin begründet, dass bei einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der Frauen auf

Die Kosten sind also bescheiden, obwohl die Initiative grundsätzlich einer Mehrheit der AHV-Versicherten ab Alter 62 einen Anspruch auf eine ungekürzte AHV-Rente gewährleistet. Das ist darauf zurückzuführen, dass nur ein Teil der 62- bis 65-Jährigen von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen wird, die Kosten aber auf alle aktiven Versicherten aufgeteilt werden, nach dem bewährten AHV-Prinzip. Gemäss Bundesrat kommen zu den Kosten in der AHV noch Mehrkosten in der IV von ca. 140 Mio. Franken dazu.

Die Kosten des flexiblen AHV-Alter sind viel tiefer, als wenn die gleiche Rente bei einer privaten Versicherung versichert würde. Dies deshalb, weil in der AHV die Kosten auf viele Köpfe verteilt werden, weil sie solidarisch finanziert werden und weil die AHV keine Gewinne an Aktionäre abführen muss und auch keine grossen Verwaltungskosten hat. Zudem bezahlen in der AHV Versicherte mit hohen Einkommen mehr Beiträge in die AHV ein, als sie selbst an Renten erhalten, es besteht also eine gewisse Solidarität zwischen hohen und tieferen Einkommen.

Den Mehrkosten stehen aber auch Einsparungen gegenüber, so in der Invalidenversicherung (weniger neue IV-Renten für ältere Personen), der Arbeitslosenversicherung, den Ergänzungsleistungen und den Pensionskassen. Diese Einsparungen sind in den Berechnungen des Bundesrates noch *nicht* berücksichtigt. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten fallen also tiefer aus, als der Bundesrat berechnet hat.

### **Finanzierung des flexiblen AHV-Alters**

In einer Volksinitiative darf aus rechtlichen Gründen nicht festgelegt werden, wie die Kosten der vorgeschlagenen Massnahme finanziert werden sollen. Es wird also Aufgabe des Parlaments sein, die Finanzierungsart zu bestimmen.

Die Initiative würde die Ausgaben der AHV in einem bescheidenen Ausmass (ca. 2.4%), aber dauerhaft erhöhen. Es ist klar: Auf Dauer braucht es zur Finanzierung auch dauerhafte Mehreinnahmen. Die AHV ist heute zwar solide finanziert, aber zusätzliche Leistungen wie das flexible AHV-Alter kann sie nur vorübergehend aus den bisherigen Mitteln finanzieren, nicht aber dauerhaft. Deshalb müssen die AHV-Einnahmen erhöht werden. Die Initiative führt also nicht zu einer „Aushöhlung“ der AHV-Finzen, wie die Gegner behaupten.<sup>44</sup>

Eine Beitragserhöhung ist die sozialste Finanzierungsart, weil Versicherte mit hohen Einkommen mehr zur Finanzierung der AHV beitragen als sie in Rentenform beziehen und so einen Solidaritätsanteil leisten. Deshalb setzen wir uns für diese Finanzierungsart ein.

Die Mehrkosten entsprechen rechnerisch einer Beitragserhöhung um 0.3%. Da der Bund generell 19.55% der AHV-Ausgaben finanziert, müssen über eine Beitragserhöhung (oder eine andere Zusatzfinanzierung) nur 627 Mio. Franken finanziert werden. Das sind 0.24 Lohnprozente, d.h. für Arbeitgebende und Arbeitnehmende nur je 0.12 Lohnprozente. Für die Versicherten entspricht dies im Durchschnitt ca. 6.50 Franken pro Monat. Das kann sich die Schweiz problemlos leisten. Die Mehrbelastung für den Bund beträgt 152 Mio. Franken. Auch das ist verkraftbar. Zum Vergleich: Die Unternehmenssteuerreform II, die vor kurzem nur knapp in einer Volksabstimmung angenommen worden ist, haben dem Bund laut Bundesrat und Parlament Einnahmefälle von über 100 Mio. Franken pro Jahr beschert. Der Bund hat im Jahr 2007 einen Überschuss von 4 Milliarden Franken gemacht, er ist also ohne weiteres in der Lage, 152 Mio. pro Jahr zu finanzieren.

---

65 Jahre ein Teil der Frauen bis Alter 65 erwerbstätig bleiben wird, die AHV also Rentenausgaben einspart und mehr Beiträge einnimmt. Diese Ausgabeneinsparungen und Beitragseinnahmen entfallen, wenn das ordentliche AHV-Alter der Frauen bei 64 bleibt.

<sup>43</sup> Die gesamten Ausgaben der AHV betragen im Jahr 2007 32.7 Milliarden Franken.

<sup>44</sup> Hingegen hat die Unternehmenssteuerreform II für die AHV zu einem dauerhaften Einnahmefall geführt. Dieser beträgt laut Bundesrat 150 Mio. Franken pro Jahr. In Wirklichkeit dürfte er viel höher liegen. Bei diesem Einnahmefall haben aber Bundesrat und Parlament nicht von einer „Aushöhlung“ der AHV gesprochen. Dies dürfte wohl damit zusammenhängen, dass es sich dabei um Steuer- und Beitragsgeschenke für Reiche handelte.

---

## **Die Initiative entlastet sozialpartnerschaftliche Branchenlösungen und Pensionskassen**

In einigen Branchen und Berufen mit gesundheitlich extrem belastenden Arbeitsbedingungen, wie dem Bauhaupt- und -nebegewerbe, wurden auf Druck der Gewerkschaften Branchenlösungen eingeführt, welche eine bescheidene Frühpensionierung für ältere Arbeitnehmende ermöglichen. Diese Lösungen sind ein echter sozialpolitischer Fortschritt. Sie sind jedoch sehr teuer und setzen teilweise die Schaffung von neuen, komplexen Institutionen voraus. Solange sie ausschliesslich von den Sozialpartnern aus Branchen mit vielen körperlich ausgelaugten Arbeitnehmenden finanziert werden müssen, kommen sie diese (zu) teuer zu stehen. Die Initiative gibt diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anspruch auf eine ungekürzte AHV-Rente. Die Initiative würde somit solche Branchenlösungen finanziell entlasten: Die Übergangrente der Branchenlösungen könnte um den Betrag der AHV-Rente reduziert werden. Die Branchenlösungen müssten also weniger hohe Leistungen bezahlen. Die Arbeitgeber aus diesen Branchen sollten deshalb ein Interesse an der Annahme dieser Initiative haben.

Unabhängig von Branchenlösungen richten einige Pensionskassen bei einer Frühpensionierung Überbrückungsrenten aus bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Diese Überbrückungsrenten entsprechen in der Regel der zu erwartenden AHV-Rente. Wenn die Initiative angenommen wird, werden diese Überbrückungsrenten nicht mehr nötig sein, was zu Einsparungen bei diesen Pensionskassen führt. Die Volksinitiative wird also auch diesen Pensionskassen und den beitragszahlenden Arbeitgebern Vorteile bringen.

Es gibt auch Pensionskassen, die heute bei einer Frühpensionierung zwar eine Überbrückungsrente auszahlen, von den RentnerInnen jedoch eine ganze oder teilweise Rückzahlung verlangen, die zu Kürzungen der Pensionskassenrente führt. Das ist für die Versicherten teuer. Mit der Initiative wird es keine solchen Kürzungen mehr geben, weil die Überbrückungsrente von der AHV bezahlt werden wird. Die Versicherten werden also besser gestellt werden.

## **Das flexible AHV-Alter ist finanzierbar**

Mehrkosten von 779 Mio. Franken pro Jahr, wovon ein Teil in Form von je 0.12% von den Arbeitgebern und der Arbeitnehmenden und 152 Mio. vom Bund zu finanzieren werden, sind für die Schweiz ohne weiteres verkraftbar. Soviel darf uns mehr Lebensqualität für die älteren Erwerbstätigen wert sein. Da diese bescheidenen Mehrkosten durch Mehreinnahmen finanziert werden müssen, wird das finanzielle Gleichgewicht der AHV dadurch nicht in Frage gestellt.

Selbst unter Berücksichtigung der demographisch bedingten Mehrkosten in der AHV besteht genug Spielraum für die Finanzierung des flexiblen AHV-Alters. Zur Finanzierung der demographisch bedingten Mehrkosten wird die AHV im Jahr 2020 nur 0.2 zusätzliche Beitragsprozente benötigen und im Jahr 2030 1.1 Beitragsprozente. Zusammen mit den Mehrkosten für das flexible AHV-Alter werden dies 0.5 resp. 1.4 zusätzliche Beitragsprozente sein.

Für mehr Informationen zur Finanzierung der AHV, siehe das SGB-Dossier Nr. 53 vom Dezember 2007 von Daniel Lampart „Die AHV ist sicher – SGB-Finanzierungsszenario für die AHV“,

[http://www.sgb.ch/d-download/53\\_d\\_DL\\_AHV\\_Finzenz\\_Internet.pdf](http://www.sgb.ch/d-download/53_d_DL_AHV_Finzenz_Internet.pdf)

---

#### **4. Eidgenössische Volksinitiative 'für ein flexibles AHV-Alter'**

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

*Art. 112 Abs. 2 Bst. e (neu)*

Wer die Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, hat ab dem vollendeten 62. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente. Das Gesetz regelt den Anspruch bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es setzt einen Freibetrag für geringe Erwerbseinkommen fest. Bei einem Rentenbezug vor dem bedingungslosen Rentenalter wird die Rente von Versicherten, die ein Erwerbseinkommen unter dem Anderthalbfachen des maximalen rentenbildenden AHV-Einkommens erzielt haben, nicht gekürzt. Der bedingungslose Anspruch auf die Altersrente entsteht spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 6 (neu)*

6. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. e (neu)

Hat die Bundesversammlung nicht innert drei Jahren nach Annahme des Artikels 112 Absatz 2 Buchstabe e die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

---

## 5. Einwände und Stichworte für Antworten

Dieser Teil enthält stichwortartige Antworten auf Einwände und Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit geäussert worden sind oder geäussert werden könnten, thematisch geordnet. Die meisten dieser Themen werden auch im Haupttext ausführlich behandelt. Redundanzen sind im Interesse der schnellen LeserInnen bewusst in Kauf genommen worden.

Diese Liste wird nach Bedarf à jour gebracht. Wir sind dazu aber auch auf die BenutzerInnen angewiesen: Falls neue, bisher nicht behandelte Einwände auftauchen oder die Antworten als nicht ungenügend betrachtet werden, bitten um entsprechende Rückmeldung!<sup>45</sup>

### Rententalter

**Die Initiative schickt ein falsches Signal aus: Arbeit ist schlecht, ist nichts wert.**

#### **Antwort:**

- Nein. Die Initiative will niemanden an der Arbeit hindern und Arbeit auch nicht verteufeln. Sie will nur denjenigen Personen eine würdige Ausstiegslösung bieten, die eine solche benötigen und sie sich nicht aus eigenen Mitteln oder mit Mitteln der zweiten Säule leisten können.
- Das ist zynisch. Wer so argumentiert, foutiert sich um die realen und bekannten Schwierigkeiten, mit denen heute viele ältere Arbeitnehmende, aber auch „kleine“ Selbständigerwerbende zu kämpfen haben.
- Frühpensionierung ist heute, wie aus allen Studien, Statistiken usw. bekannt, ein Privileg von gut situierten Personen (grossmehrheitlich Männern). Behauptet man da auch, diese würden ein falsches Signal aussenden...?
- Widersprüche: Wenn gutbezahlte Kader aus Versicherungen und Banken sich mit grossen Rentensummen aus der 2. Säule frühpensionieren lassen, dann behauptet auch niemand, sie würden ein falsches Signal aussenden!

**Überall sonst auf der Welt hat man das Rententalter erhöht, auch in Schweden, Deutschland, Japan usw. Die OECD sagt, dass Frühpensionierungen finanziell nicht mehr tragbar sind und das Rententalter erhöht werden muss.**

#### **Antwort:**

- Wir müssen zum Glück nicht die Probleme des Auslands lösen. Es geht um unsere AHV in der Schweiz, nicht um die deutsche Rentenversicherung oder ein anderes ausländ. Rentensystem.
- In manchen europäischen Ländern ist das faktische Rententalter tief. Es wurden teilweise in der Vergangenheit bewusst Anreize geschaffen, um den Arbeitnehmenden die Frühpensionierung zu erleichtern, wegen einer hohen Arbeitslosigkeit. Das lässt sich nun (trotz teilweise hohem ordentlichen Rententalter) nicht so schnell wieder ändern. So oder so: Mit der Erhöhung des Rententalters würde in diesen Ländern aber vorerst nur die Arbeitslosigkeit steigen. Deshalb ist eine Erhöhung des Rententalters eine eigentliche Politik zur Rentensenkung – was wiederum neue soziale Probleme schaffen wird.
- In einigen dieser Länder ist die Altersvorsorge in einem schlechten finanziellen Zustand. In der Schweiz ist das jedoch nicht der Fall (siehe auch Argumente zum Thema AHV-Finanzierung)
- Gegen Frühpensionierungen von Gutverdienenden wird dieses Argument nie vorgebracht.

---

<sup>45</sup> Rückmeldungen bitte an [colette.nova@sqb.ch](mailto:colette.nova@sqb.ch) richten

- Angesichts der Arbeitsmarktlage hier und im Ausland wäre eine Rentenerhöhung falsch. Sie würde nicht zu einer späteren Erwerbsaufgabe, sondern für die meisten zu real höheren Frührentenabzügen führen, also zu tieferen Altersrenten. Die allermeisten dieser älteren Personen würden von den Betrieben gar nicht beschäftigt, sondern müssten wie bisher zwangsweise in den Ruhestand treten.

*Statt einer Rentenerhöhung braucht es Anreize, damit die Leute länger im Arbeitsleben bleiben. Die Initiative demotiviert arbeitende Menschen, bis zum ordentlichen AHV-Alter zu arbeiten.*

**Antwort:**

- Eine Rentenaufschubmöglichkeit gibt es in der AHV seit langem, bis Alter 70. Die Rente wird beim Aufschub um 6.3% pro Aufschubsjahr verbessert (für 5 Jahre: um 31.5%), sogar über die Maximalrente hinaus.
  - In der 11. AHV-Revision sollten diese Anreize noch ausgebaut werden:
    - Aufschub neu auch für halbe Rente, nicht nur für ganze wie bisher.
    - AHV-Beiträge im Rentenalter wären neu rentenbildend.
    - Auch Pensionskassen müssen Aufschubmöglichkeit (mit weiterer Anhäufung des PK-Guthabens und aktueller Rentenverbesserung) anbieten, auch im BVG-Obligatorium.
  - Weitere „Anreize“ sind im Rahmen des BVG (Strukturreform, Botschaft liegt vor, wird bereits im SR behandelt) geplant.
  - Vor allem aber: Das ist nicht das Problem. Problem ist, dass es keine Frühpensionierungsmöglichkeit für kleine und mittlere Einkommen gibt, dass Arbeitgeber keine älteren Personen mehr einstellen und dass gerade für ältere Erwerbstätige mit gesundheitlichen Beschwerden, denen ein Weiterarbeiten nicht mehr zugemutet werden kann, keine Ausstiegslösung zur Verfügung steht.
  - Nur 1% der Versicherten nutzen jedoch die Rentenaufschub-Möglichkeit (ca. total 8'000 Versicherte). Die „Nachfrage“ nach dem Aufschub ist also offensichtlich nicht riesig.
  - Die meisten derjenigen, die über 64/65 weiterarbeiten, sind gut verdienende Freiberufliche, wie Notare, Anwälte, Ärzte. Das ist nachvollziehbar (gutes Einkommen, valorisierende Tätigkeit, Anerkennung, grosse Organisationsfreiheit...).
  - Fazit: Weiterarbeiten über 64/65 hinaus scheint (ausser in den Köpfen einiger Politiker) kein grosses Bedürfnis der Menschen in der Schweiz zu sein!
  - Widersprüchliche Argumentation der Gegner: Frühpensionieren lassen sich heute vorab gutbezahlte Männer aus Führungspositionen, vor allem in Grossunternehmen aus dem Banken- und Versicherungsbereich. Wenn es sich jemand leisten kann, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, dann finden das auch die Gegner der Initiative normal. Von Demotivierung ist bei diesen Personen aber keine Rede. Auch von der Notwendigkeit von Anreizen, um diese Leute im Arbeitsprozess zu halten, sagen die Gegner nie etwas.
-

## Die Initiative greift zu kurz

*Die Initiative bringt nichts, vor allem dem Zielpublikum nicht, weil man ja auch von der ungekürzten AHV-Rente nicht leben kann. Oder: Initiative ist keine gezielte Massnahme für die Schwächsten. Diese haben kein grosses Problem, denn sie erhalten ja Ergänzungsleistungen (EL).*

### **Antwort:**

- Ziel der Initiative ist gar nicht, nur den finanziell Schwächsten zu helfen. Sie fordert nicht ein faktisch tieferes AHV-Alter für Kleinstekommen, wie die Gegner den Initianten offenbar unterstellen. Sondern sie will all denen helfen, die eine würdige „Ausstiegslösung“ in Form einer Frühpensionierung brauchen, sei es aus gesundheitlichen oder anderen Gründen. Das sind, neben Menschen mit kleinen Einkommen, auch viele Männer und Frauen mit mittleren Einkommen.
- Dass die AHV-Renten nicht existenzsichernd sind, ist ein beschämendes Faktum und obendrein verfassungswidrig. Die Verantwortung dafür tragen jedoch nicht die Initianten, diese setzen sich schon immer für Rentenerhöhungen ein.
- Wer heute mit der wegen Vorbezug gekürzten AHV-Altersrente nicht genug zum Leben hat, hat heute schon Anspruch auf EL und kann auf diese Weise die Kürzung bei einem Vorbezug durch EL ausgleichen. Für Menschen mit ganz tiefen Einkommen kann die Kürzung also heute kompensiert werden. Diese Möglichkeit bleibt auch mit der Initiative bestehen. Das betrifft jedoch nur eine kleine Gruppe von Personen. Zudem löst diese Regelung die heute bestehenden Probleme vieler Menschen nicht.
- Es ist klar, dass es in der Regel auch bei einer ungekürzten AHV-Rente noch weitere Einkommen braucht. Eine Frühpensionierung führt auch bei Normalverdienenden zu einem tieferen Einkommen als mit dem Arbeitsverdienst. Das Renteneinkommen wird zudem in der Regel früher tiefer sein als bei einem Altersrücktritt im ordentlichen Pensionierungsalter. Die geforderte Erwerbsaufgabe ist deshalb eine einschneidende Bedingung. Sie wird verhindern, dass massenhaft, sozusagen nur aus Lust am Leben vom flexiblen AHV-Alter Gebrauch gemacht werden wird!
- Widersprüche in der Argumentation: Wenn die Initiative wirklich nichts bringen sollte, dann müssten ihre Kosten tiefer sein als gemäss Schätzungen des Bundesrates. Dann kann man aber erst recht nicht behaupten, die Initiative laufe auf eine allgemeine Rentenaltersenkung hinaus...

*Es geht ja nur um 50 Franken Kürzung pro Monat.*

### **Antwort:**

Das stimmt nicht. Heute beträgt die Kürzung bei einem Vorbezug mit 63 Jahren bis zu 300 Franken pro Monat<sup>46</sup>. 300 Franken mehr oder weniger pro Monat sind für die meisten Leute nicht ein Pappentiel, sondern einschneidend. Je kleiner das Einkommen, desto schwerwiegender ist eine Kürzung. Wer die Kürzung lächerlich macht, lebt offenbar in ganz anderen finanziellen Sphären...

---

<sup>46</sup> Achtung: Gemäss den bisherigen Arbeiten zur 11. AHV-Revision (2. Auflage) würden die versicherungsmathematischen Kürzungssätze wegen der längeren Lebenserwartung der RentnerInnen tiefer ausfallen, die Rentenkürzungen in Franken somit auch. Die Kürzungssätze bei Vorbezug neu wie folgt festgelegt: 5.5% bei 1 Jahr Vorbezug, 10% bei 2 Jahren, 14.4% bei 3 Jahren, 18.4% bei 4 Jahren und 22% bei 5 Jahren. Festzuhalten ist allerdings auch, dass diese Kürzungssätze vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Schon in den Arbeiten zur 1. Auflage der 11. AHV-Revision (die Botschaft stammte aus dem Jahr 2000) hat der Bundesrat gesagt, dass diese Kürzungssätze gesenkt werden müssten. Obwohl er es selbst tun könnte, hat er dies bisher nicht getan und diese Untätigkeit nicht einmal begründet. Seit mehreren Jahren wird den Versicherten, die einen Vorbezug machen, also zuviel Geld abgenommen, sie haben zu hohe Kürzungssätze!

---

## Die Initiative schiesst über das Ziel hinaus

Die Initiative will das Rentenalter faktisch auf 62 Jahre senken: 98% der Frauen und 85% der Männer könnten davon profitieren.

### Antwort:

- Das ist Theorie. Nicht alle Männer und Frauen mit einem Einkommen unter 120'000 Franken warten nur darauf, sich mit 62 und einer ungekürzten AHV-Rente pensionieren zu lassen. Viele arbeiten gerne, haben eine interessante Arbeit und/oder wollen nicht auf ihr Einkommen verzichten. Gerade von gut Gebildeten hört man immer wieder, dass sie mit 65 nicht zu arbeiten aufhören möchten.
- (Ironisch:) Wenn nur das Fehlen einer ungekürzten AHV-Rente die Leute nach 62 noch an der Arbeit halten würde, dann hätten wir in der Schweiz ein echtes Problem...
- Widersprüche in der Argumentation: Wie kann man dann gleichzeitig behaupten, die Initiative greife zu kurz?
- Die Verpflichtung, die Erwerbstätigkeit und damit auch eine bedeutenden Einkommensquelle aufzugeben, ist eine schwerwiegende Bedingung. Sie wird dazu führen, dass nur ein Teil der Versicherten vom flexiblen Rentenalter Gebrauch machen wird
- Die Botschaft selbst sagt dazu, in Ziffer 4.1: *Im Ausland gemachte Erfahrungen zeigen, dass dort mit diesem Effekt zu rechnen wäre. Aber diese Erfahrungen können nicht auf die Schweiz übertragen werden, da die AHV-Renten ja nicht existenzsichernd sind. Ausschlaggebend für eine Frühpensionierung ist nicht die AHV, sondern die Rente der Pensionskasse.*

## Die Initiative ist kontraproduktiv

Die Initiative wird zur Folge haben, dass der Druck auf ältere Arbeitnehmende noch stärker werden wird. Arbeitgeber werden ältere Arbeitnehmende noch häufiger „zwangsfrühpensionieren“ als heute. – Dieser Einwand kann von gegnerischer Seite oder aus den Reihen kommen!

### Antwort

- „Zwangspensionierungen“ durch Ausüben von Druck oder durch Entlassungen kommen leider vor. Sie werden in der Zukunft auch ohne die Initiative nicht ganz verschwinden.
- Ein Teil dieser „Zwangspensionierungen“ geschieht im Rahmen von Sozialplänen bei Restrukturierungen oder Sanierungsbestrebungen von Unternehmen. Die Frühpensionierung von älteren Mitarbeitenden ermöglicht es oft, Entlassungen. Dieses Phänomen ist teilweise konjunkturabhängig – in Krisenzeiten müssen mehr Firmen schliessen als sonst. Solange die „Zwangspensionierten“ finanziell gut genug gestellt werden, ist eine Pensionierung eventuell gegen den Willen der Betroffenen zwar unangenehm, schafft aber wenigstens keine sozialen Probleme. Würden diese älteren Mitarbeitenden entlassen statt frühpensioniert, fänden die meisten keine Stelle mehr. Die Frühpensionierung ist also meistens das geringere Übel. Manchmal erhalten die „Zwangspensionierten“ aber nur sehr knappe finanzielle Mittel.
- Die Initiative wird dazu führen, dass „Zwangspensionierten,, ab Alter 62 finanziell besser gestellt sind: Sie mussten ja die Erwerbstätigkeit – unfreiwillig – aufgeben und können eine ungekürzte Altersrente beziehen. Die Initiative verbessert also ihre Situation.
- Die Initiative darf von den Arbeitgebern jedoch nicht als Freipass benutzt werden, um ältere Arbeitnehmenden gegen ihren Willen abzuschieben. Die Gewerkschaften werden dies nicht zulassen.
- Widersprüche in der gegnerischen Argumentation:

- Dass es „Zwangspensionierungen“ gibt, bei denen die Arbeitnehmenden mit knappen Mitteln abgeschoben werden, ist ein Grund mehr für die Annahme der Initiative: Sie ist notwendig, um diesen Personen zu helfen!
- Die Gegner entlarven sich selbst. Und sie selbst unternehmen nichts gegen „Zwangspensionierungen“
- Von gegnerischer Seite wird ja behauptet, die Schweiz ginge bald einem Arbeitskräftemangel entgegen und man werde die älteren Arbeitnehmenden dringend benötigen (weshalb die Initiative abzulehnen sei und im Gegenteil das Rentenalter erhöht werden müsse). Falls dies eintreten sollte, sollte es auch keine „Zwangspensionierungen“ mehr geben.

*Die Initiative wird zur Folge haben, dass die kleinen Leute die Reichen subventionieren. Sie ist deshalb kontraproduktiv und unsozial (Rossier)*

#### **Antwort:**

- Heute können sich nur die Reichen frühpensionieren lassen. Sie haben die AHV dazu nicht nötig. Wenn sie sich frühpensionieren lassen, dann geschieht dies meistens auch, obwohl keine gesundheitliche Notwendigkeit dazu besteht. Erwerbstätige mit durchschnittlichen Löhnen<sup>47</sup> haben heute jedoch keine Möglichkeit eines früheren Ausstiegs, auch dann nicht, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum ordentlichen Rentenalter weiterarbeiten können oder wenn sie keine Stelle mehr haben. Unsozial ist, wenn man diese Situation weiter bestehen lässt.
- Die heutige Situation ist ungerecht/unsozial und muss geändert werden. Genau das will die Initiative, indem sie einen Anspruch auf ungekürzte AHV-Renten bei einer Erwerbsaufgabe ab 62 Jahren schafft.
- Bei Versicherte mit Einkommen über 119'340 Franken pro Jahr sind gemäss Initiative Rentenkürzungen bei Vorbezug möglich. Mit einem Monatseinkommen von brutto 9'180 Franken gehört man zwar noch nicht zu den Grossverdienern, wie von den Gegnern hier unterstellt wird<sup>48</sup>. Diese Limite stellt aber auf jeden Fall sicher, dass hohen Einkommen keine finanzielle Unterstützung von der AHV erhalten, falls sie sich frühpensionieren lassen. Von einer „unsozialen Subventionierung in die falsche Richtung“ kann also keine Rede sein.
- Eine Finanzierung über die AHV, mit Lohnpromillen, stellt sicher, dass hohe und sehr hohe Einkommen einen überproportionalen Finanzierungsbeitrag an flexible AHV-Alter entrichten. Das ist sozial.
- Widersprüche in der gegnerischen Argumentation: Sie behaupten im gleichen Atemzug, dass die Initiative ja den weniger Reichen nichts bringe, dass sie zu kurz greife, weil eine kürzungsfreie AHV-Rente ja nicht zum Leben reiche...

#### **Rentenexport und Missbrauch**

*50% der neuen AHV-Renten gehen ins Ausland. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, zu kontrollieren, ob die Erfordernis der Aufgabe der Erwerbstätigkeit eingehalten wird. (Yves Rossier)*

#### **Antwort:**

- Gemäss AHV-Statistik 2007 waren im Januar insgesamt 34% der RentenbezügerInnen Ausländer. 31% der Anzahl Renten werden ins Ausland bezahlt. Der Anteil an der Rentensumme, der ins Ausland ausbezahlt wird, beträgt allerdings nur 13%. Davon gingen im Januar 2007 248.2 Mio.

<sup>47</sup> Und einige Glückspilze, bei Stellenabbau in Unternehmen, die für solche Massnahmen sehr viel Geld zur Verfügung stellen können, meist in Branchen mit guten Löhnen

<sup>48</sup> Diese Limite schliesst immerhin 15 % der Männer aus. Gibt es in der Schweiz wirklich 15 % Reiche? Aus Stellungnahmen der Gegner zu anderen Themen darf man schliessen, dass man mit einem Erwerbseinkommen von weniger 119'340 Franken zum vielgelobten „Mittelstand“ gehört. Was gilt nun, ist man mit einem solchen Einkommen reich oder nicht?

Franken an AusländerInnen im Ausland, 86.2 Mio. Franken (also ca. ein Viertel) an SchweizerInnen im Ausland. Die gesamte Rentensumme im Januar 2007 betrug 2.6506 Mrd. Franken.

- Angesichts der weit höheren Arbeitslosigkeit im Ausland und des tieferen faktischen Rentenalters ist es reichlich blauäugig, zu meinen, dass man über 62-jährigen im Ausland noch eine Stelle gibt.
- In der 2. Säule gibt es ein gut geregeltes administratives Verfahren, um herauszufinden, ob Versicherte, welche die Schweiz in ein EU- oder EFTA-Land verlassen, dort noch erwerbstätig sind (es geht konkret um die Frage, ob die Freizügigkeitsleistung ausbezahlt werden kann oder nicht. Dazu muss man wissen, ob diese Personen der Sozialversicherungspflicht noch unterstellt sind oder nicht). Die Verbindungsstelle 2. Säule hat ein spezielles Verfahren mit den Behörden von bisher 11 europäischen Ländern festgelegt, mit weiteren Ländern wird dieses Verfahren aufgebaut. Die AHV kann sich da einklinken. Sie muss also niemanden ins Ausland schicken, um zu überprüfen, ob diese Personen wieder erwerbstätig werden im Ausland.

**Die Einhaltung dieser Auflage ist nicht kontrollierbar. Die Initiative wird zu Schwarzarbeit führen.**

**Antwort:**

- Seit kurzem gibt es in der Schweiz neue Mechanismen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die auch bei „Schwarzarbeit“ von Frühpensionierten eingesetzt werden können.
- Schwarzarbeit von Senioren wird jedoch kaum ein Massenphänomen werden. Schon lange vor Alter 62 ist es bekanntlich schwierig, Arbeitsplätze zu finden.

**Wir müssten die Schweiz in einen Polizeistaat verwandeln, mit Inspektoren überall (Couchepin).**

**Antwort:**

- Das wird nicht nötig sein, das Missbrauchspotential ist klein (siehe oben).
- Bei der Schwarzarbeit und den flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sind Bund und Kantone nur unter grösstem politischem Druck bereit, genügend Inspektoren einzustellen. Es ist also kaum vorstellbar, dass man das hier tun würde...

## **Branchenlösungen statt AHV**

**Die sozialen Probleme sollten durch Branchenlösungen gelöst werden, nicht durch das flexible AHV-Alter.**

**Antwort:**

- Branchenlösungen sind eine gute Sache. Sie fallen aber nicht vom Himmel, sondern mussten von den Gewerkschaften mühsam erkämpft werden (inkl. mit Streiks ...). Es gibt bisher nur ganz wenige solcher Branchenlösungen, z.B. im Baugewerbe (FAR).
  - Branchenlösungen sind aber sehr teuer, teurer als die AHV. Die Kosten sind im Vergleich zur AHV auf zu wenige Köpfe verteilt. Strukturwandel in der Branche kann sich zudem auf die Finanzierung sehr negativ auswirken.
  - Bisher ist keine Bereitschaft auf Arbeitgeberseite vorhanden, weitere Branchenlösungen einzuführen. Es gibt auch Branchen, in denen es kaum funktionierende Branchen-Arbeitgeberverbände gibt. Die Aussage ist deshalb etwas gar billig, vor allem wenn sie von Leuten gemacht wird, die den Arbeitgebern nahe stehen...
  - Zudem haben auch ältere Menschen Probleme, die nicht in einer „Schwerarbeiter“-Branche tätig sind. Ihnen könnte mit Branchenlösungen nicht geholfen werden.
  - Sinnvoll ist jedoch eine Kombination aus flexiblem AHV-Alter und Branchenlösungen. Durch die Initiative würden auch die bestehenden Branchenlösungen finanziell entlastet, sie könnten ihre Leistungen reduzieren.
-

Die Sozialpartner müssen ihre Probleme selber lösen, die AHV soll sie nicht quersubventionieren (Couchepin)

**Antwort:**

- Es handelt sich hier um ein soziales Problem, das nicht nur die Sozialpartner angeht und deshalb auch nicht nur von ihnen gelöst werden muss. Dass Arbeiten, die für die Gesellschaft unentbehrlich sind (z.B. Bauarbeiten), zu einem übermässigen Verschleiss der Arbeitnehmenden führen, geht unsere ganze Gesellschaft und Wirtschaft etwas an. Die Sozialpartner sind hier tätig geworden, weil es bisher im Rahmen der AHV noch kein soziales flexibles AHV-Alter gibt. Es ist nur normal und gerecht, dass die restliche Bevölkerung, die von diesen Arbeiten profitiert, die Kosten von gesundheitlich notwendigen Frühpensionierungen mitträgt. Das flexible AHV-Alter würde die Sozialpartner entlasten.

**Initiative = Giesskanne**

Die Limite der 120'000 Franken ist zu hoch. So hohe Einkommen sollen nicht eine ungekürzte AHV-Rente erhalten.

**Antwort:**

- Die Initiative soll nicht nur den finanziell Schwächsten helfen, sondern auch ganz normalen Menschen. Bei hohen Einkommen soll es aber möglich sein, die Renten bei Vorbezug zu kürzen. Ohne diese Limite wäre das nicht gewährleistet. Es brauchte also eine Limite. Jede Limite hat aber etwas Willkürliches. Eine zu tiefe Limite wäre schädlicher.
- Auch bei älteren Erwerbstätigen mit anständigen Löhnen kann es zu Problemen kommen. Auch Gymasiallehrer zum Beispiel können ausgebrannt sein. Es wäre nicht fair, sie vom sozialen flexiblen AHV-Alter auszuschliessen. Gerade in den Pensionskassen im öffentlichen Dienst sind die Leistungen in den letzten Jahren abgebaut und das Rentenalter erhöht worden.
- Diese Limite entspricht einem Monatseinkommen von 9'180 Franken. Das sind noch keine Grossverdiener.
- Nur 15% der Männer und 2% der Frauen verdienen mehr als diese 120'000 Franken.
- Personen mit einem Einkommen von 100'000 oder mehr werden nicht von der ungekürzten AHV-Rente alleine leben wollen. Sie werden vom flexiblen AHV-Alter deshalb nur dann Gebrauch machen, wenn sie gute Gründe dafür haben.

**Erwerbساufgabe**

Diese Auflage ist ein Arbeitsverbot.

**Antwort:**

- Das ist ein Unsinn: Niemand ist verpflichtet, die von der Initiative angebotene Möglichkeit zu nutzen. Es steht jedem frei, dies zu tun oder nicht.
  - Wer eine ungekürzte AHV-Rente schon ab 62 erhält, von dem darf man auch eine Gegenleistung, ein „Eintrittsticket“ verlangen. Mindestens ein Teil der frei werdenden Arbeitsplätze wird anderen zugute kommen.
  - Bei vielen Frühpensionierungen wird es nicht um eine freiwillige Erwerbساufgabe gehen, sondern um Fälle, in denen den Versicherten gar keine andere Wahl bleibt. Sei es aus gesundheitlichen Gründen oder weil sie offensichtlich nicht mehr erwünscht sind am Arbeitsplatz oder weil ihre wirtschaftliche Basis zerschmilzt (z.B. für kleine Selbständigerwerbende).
  - Wer die Rente vorbezogen, aber weiterarbeiten möchte, kann dies natürlich auch nach Annahme der Initiative tun, muss dann jedoch die normale Rentenkürzung in Kauf nehmen.
-

- Die Initiative ermöglicht auch eine Teil-Frühpensionierung mit einer Teilrente.
- Will man keine allgemeine Rentenaltersenkung, dann braucht es Kriterien über die Anspruchsberechtigung. Das Kriterium der Erwerbsaufgabe ist ein gutes, es lässt nämlich der einzelnen Person Wahlfreiheit. Es hat sich auch als besser erwiesen als die übrigen geprüften Modelle.
- Die Initiative lässt auch die Möglichkeit offen, geringe, bezahlte Tätigkeiten auszuüben. Sie erlaubt einen Freibetrag, dessen Höhe noch vom Gesetzgeber festgelegt werden muss.
- Widersprüche in der Argumentation:
  - Wie kann man gleichzeitig behaupten, alle Welt werde von der neuen Möglichkeit Gebrauch und es gäbe ein Arbeitsverbot?!
  - Wer statt der Initiative die heutige indirekte „Frühpensionierung“ nur für finanziell schwach Gestellte propagiert<sup>49</sup>, macht sich erst recht für ein „Arbeitsverbot“ stark: Denn sobald EL-BezügerInnen durch ein Arbeitseinkommen das massgebende EL-Niveau überschreiten, verlieren sie ihren EL-Anspruch ganz oder teilweise.

### **Die Initiative ist unbezahlbar**

*Die Initiative wird mehr kosten: Dieses attraktive Angebot wird stärker genutzt werden als bisher geschätzt*

#### **Antwort:**

- Der Bundesrat rechnet mit hohen Bezugsquoten. Er liefert jedoch keine Begründung, wie er zu diesen hohen Zahlen gekommen ist. Es gibt nämlich keine Erfahrungswerte für die Schweiz.
- In der Botschaft sagt der Bundesrat zwar, dass im Ausland analoge Regelungen zu grossen Bezugsquoten geführt haben. Auf die Schweiz liessen sich diese Erfahrungen jedoch nicht übertragen, weil man ja nicht von der AHV alleine leben könne. Massgeblich für Frühpensionierungsentscheide sei die Höhe der Leistung, die man von der Pensionskasse beziehen könne.
- Sicher ist, dass die Versicherten sich nicht in Massen von der kürzungsfreien AHV-Rente ab 62 Gebrauch machen werden. Der Verzicht auf Rentenkürzung verbessert zwar die Ausgangslage für diejenigen, die darauf angewiesen sind und ermöglicht ihnen grundsätzlich eine Frühpensionierung. Aber diese ungekürzte AHV-Rente bleibt bescheiden. Der Anreiz ist also nicht so hoch, dass alle diese neue Möglichkeit nutzen werden. Die Initiative verlangt von den Anspruchsberechtigten zudem ein Opfer: Sie haben auf jeden Fall, trotz Verzicht auf eine Kürzung der AHV-Rente, ein tieferes Einkommen, als wenn sie weiterarbeiten würden. Diejenigen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf eine Frühpensionierung vor dem ordentlichen AHV-Alter auf angewiesen sind, werden dies in Kauf nehmen. Die meisten werden sich das jedoch gut überlegen. Falls sie noch gesundheitlich „zwäg“ sind, eine interessante Arbeit und ein gutes Arbeitsklima haben, werden sie kaum ihre Arbeit aufgeben und mit tieferen Einkommen leben.
- Widersprüchliche Argumentation: Dieselben Gegner behaupten auch, dass die Initiative der Mehrheit der Versicherten nichts bringen werde, da diese ja von der AHV-Rente ohnehin nicht leben könnten...

---

<sup>49</sup> und sogar unterstellt, die Versicherten müssten sich durch Vermögensverzehr finanziell auf das EL-Niveau hinunter fallen lassen

Es ist umstritten, wieviel die Initiative kostet. Der BR sagt, sie koste 1.2 Milliarden Franken, der SGB sagt, sie koste nur 700 Mio. Franken.

**Antwort:**

- Das ist falsch.
- Gemäss Bundesrat betragen die Kosten 1259 Mio. Franken, wenn das ordentliche RA der Frauen bei 64 Jahren bleibt. Wenn man es hingegen auf 65 Jahre erhöht, betragen die Kosten noch 779 Mio. Franken. Dabei handelt es sich um die Mehrkosten in AHV und IV.
- Einsparungen in anderen Sozialversicherungen, bei der Sozialhilfe und der EL sind in diesen Beträgen noch nicht eingerechnet. Berücksichtigt man diese, dann fallen die Nettokosten tiefer aus.

Die Initiative ist nicht finanzierbar, die AHV hat das Geld dafür nicht. Statt den 34 Mrd. Franken, die im AHV-Fonds sein sollten, sind 20-25 Prozent weniger drin.

**Antwort:**

- Das soziale flexible Rentenalter soll auch gar nicht aus dem AHV-Vermögen bezahlt werden. Die Initianten haben das nie behauptet, das ist eine Unterstellung. Die AHV funktioniert nach dem Umlageverfahren. Dauerhaft höhere Ausgaben müssen deshalb auch durch höhere Einnahmen finanziert werden. Die Initianten machen auch Vorschläge, wie diese Finanzierung geschehen soll.
- Mit dieser Aussage wird auf die Schulden der IV bei der AHV („Verlustvortrag“) hingewiesen. Die Defizite und Schulden der IV sind ein Problem, das gelöst werden muss. Das hat aber nichts mit der Initiative für ein flexibles AHV-Alter zu tun.
- Die AHV hat keine Schulden. Das AHV-Kapital ist gegenwärtig sogar höher als eine Jahresausgabe, also mehr als vom Gesetz vorgeschrieben, als Resultat der hohen Überschüsse der letzten Jahre.

Man darf keine soziale Flexibilisierung in der AHV beschliessen, ohne dass die Finanzierung geregelt ist.

**Antwort:**

- Die soziale Flexibilisierung hat einen Preis und ihre Kosten müssen finanziert werden. Die Initianten haben nie etwas anderes gesagt.
- Es ist allerdings nicht zulässig, in einer Volksinitiative auch gleich noch die Finanzierung zu regeln. Für die Finanzierung ist nach einer Annahme der Initiative deshalb das Parlament zuständig. Der SGB hat aber von Anfang an auch Vorschläge zur Finanzierung gemacht (vorzugsweise über Lohnbeiträge).
- Der Vorwurf zielt also völlig ins Leere.

Wir dürfen den Generationenvertrag nicht überstrapazieren.

**Antwort:**

- Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor: Es geht bei der Initiative nicht um bessere Leistungen an die RentnerInnen. Sondern darum, dass ein Teil der älteren aktiven Bevölkerung eine Ausstiegslösung braucht. Es geht also eigentlich um Leistungen an Personen im Aktivalter.
  - Bei Frühpensionierungen von Gutverdienenden hört man diesen Einwand nie...
-

## Pensionskassen

Die Initianten wollen auch, dass auch die Pensionskassen bei einem Vorbezug ungekürzte Altersrenten bezahlen(Couchepin)

### Antwort:

- Dem ist eindeutig nicht so. Weder verlangt der Initiativtext dies, noch streben dies die Initianten explizit oder auch nur implizit an.
- Es handelt sich hier um eine böswillige Unterstellung von Leuten, die genau wissen, dass ihre Aussage nicht stimmt.

## AHV-Finzen allgemein

Der Bundesrat hat sich nur verrechnet, weil er vorsichtig rechnen muss. Er muss auch für die Zukunft vorsichtig rechnen.

### Antwort:

- Der Bundesrat hat sich ganz grob verschätzt. Laut ihm wären Ende 2007 nur noch 30% einer Jahresausgabe im Fond gewesen, real waren es aber 101% (sogar 122%, wenn man auch die Goldmilliarden berücksichtigt). Die Differenz beträgt 18.3 Mia. Franken. Das ist soviel, wie die ganze NEAT kostet! Das hat nichts mit mehr oder weniger Vorsicht zu tun, sondern ist bewusste und gezielte politische Schwarzmalerei.
- Eine private Firma, die derart schlecht rechnet wie der Bundesrat, wäre schon lange bankrott!

Die SGB-Prognosen zu den AHV-Finzen sind abenteuerlich, unvorsichtig.

### Antwort:

- Diese „abenteuerlichen“ Prognosen des SGB sind eingetroffen, im Gegensatz zu den „vorsichtigen“ des Bundesrates. Das spricht für die Seriosität der SGB-Berechnungen: Der SGB hat berechnet, dass die AHV-Finzen gesund sind und schwarze Zahlen schreiben, dies auch für die kommenden Jahre.
- Wenn man genau hinschaut, sieht man, dass die Annahmen, auf denen sie basieren, sehr realistisch sind, weil sie auf langjährigen Erfahrungen beruhen.
- Die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich kommt zum gleichen Resultat wie der SGB. Auch das spricht dafür, dass die SGB-Berechnungen nicht abenteuerlich oder unvorsichtig sind.

Der SGB mag für die Vergangenheit Recht haben. Man muss nun aber in die Zukunft schauen und da sieht es für die AHV schlecht aus.

### Antwort:

- Die Annahmen, mit denen der SGB in den letzten Jahren gerechnet hat, unterscheiden sich nicht gross von denjenigen, die er für die Zukunft verwendet. Bisher hat er damit recht gehabt, im Gegensatz zum Bundesrat und zu den „AHV-Miesmachern“. Er hat also die grössere Glaubwürdigkeit als der Bundesrat.

Die Berechnungen von 2000 waren falsch, weil sie von Ruth Dreifuss kamen.

### Antwort:

- Sie wurden auf der gleichen falschen Basis berechnet, wie die heutigen Szenarien der Bundesverwaltung, von den gleichen Leuten.
  - Ruth Dreifuss hat Mitte der 90-er Jahre in einem persönlichen offenen Brief gesagt, dass die AHV sicher sei. Sie ist damals sehr angefeindet worden, die Entwicklung hat ihr aber Recht gegeben.
-

*Die AHV-Finzen waren in den letzten Jahren nur wegen der Personenfreizügigkeit so gut.*

**Antwort:**

- Wie vom SGB prognostiziert, war das Wirtschaftswachstum besser (und die angebotenen Arbeitsplätze konnten teilweise durch Personen aus dem EU-Ausland besetzt werden). Ohne dieses Wirtschaftswachstum hätte es die verstärkte Einwanderung nicht gegeben. Das Argument spricht also nicht gegen, sondern für die SGB-Prognosen.
- Die Personenfreizügigkeit gilt nach wie vor.

*Die AHV-Finzen waren in den letzten Jahren nur so gut wegen den Erträgen aus den Spielbanken und den Anlageerträgen.*

**Antwort:**

Das ist falsch, es gibt seit 2000 auch positive „Umlageergebnisse“ (Betriebsrechnung ohne Anlageerträge). Die Einnahmen aus den Spielbankenerträge (2007: über 400 Mio. Franken) sind nicht allein ausschlaggebend. Sie gehören zudem zu den ordentlichen Einnahmen der AHV und werden dies auch in Zukunft bleiben.

*Das AHV-Ergebnis 2007 war nur wegen dem positiven Umlageergebnis so gut.*

**Antwort:**

- In der Tat war 2007 bei den Anlagen ein schlechtes Jahr.
- Man kann sich für die AHV kaum etwas Besseres wünschen als positive Umlageergebnisse!
- Wenn das Umlageergebnis positiv ist, dann ist das sehr erfreulich und viel sicherer, als wenn man nur von den Kapitalerträgen abhängig wäre.
- Die AHV hat nicht nur letztes Jahr, sondern seit vielen Jahren positive „Umlageergebnisse“, d.h. Überschüsse aus der Versicherungsrechnung. Die Einnahmen übersteigen also die Versicherungsausgaben. Dazu kommen in der Mehrheit der Jahre auch Kapitalerträge. Diese können allerdings stark schwanken.
- Diese Aussage spricht für die SGB-Berechnungen, nicht dagegen. Das Resultat war übrigens vom SGB richtig prognostiziert worden, vom Bundesrat aber nicht.

*Im AHV-Fonds hat es nur so viel Geld, weil er die 7 Goldmilliarden erhalten hat.*

**Antwort:**

Das ist nachweislich falsch. Auch ohne Berücksichtigung dieses ausserordentlichen Zuflusses betrug das AHV-Kapital 101% einer Jahresausgabe. Die guten Betriebsergebnisse (inkl. gute Umlageergebnisse) wurden durch diese 7 Goldmilliarden nicht beeinflusst.

*Der AHV geht es nicht gut. Sie verliert täglich 5 Mio. Franken.*

**Antwort:**

- Es ist die IV, nicht die AHV, die Defizite hat. Hier werden also AHV- und IV-Rechnung vermischt - ausgerechnet durch diejenigen, die eine Zusatzfinanzierung und vor allem auch einen Schuldenabbau verweigern.
  - Wenn die vom eidg. Parlament vor kurzem beschlossene Zusatzfinanzierung der IV in Kraft tritt, dann wird auch die IV keine Defizite mehr schreiben. Der AHV-Fonds wird keinen Geldabfluss mehr erleiden wegen den IV-Defiziten.
-

Jetzt geht es der AHV noch gut. Aber irgendwann kommt dann ein Knick und dann geht es ihr nicht mehr gut

**Antwort:**

- Das wird schon lange behauptet. Tritt der offenbar erhoffte Kollaps nicht ein, verschiebt man ihn einfach in die Zukunft...
- Das ist eine blosser Behauptung ohne Beweis. Das ist nicht nur Schwarzmalerei, sondern bewusste Irreführung.
- Wer die Mechanismen der AHV kennt, weiss, dass es keinen plötzlichen Knick gibt.

Es ist unwahrscheinlich, dass unsere Wirtschafts- und Renditeerwartungen für die nächsten Jahre durchs Band zu pessimistisch sind

**Antwort:**

- Wie gut, dass sich die Realität nicht an die Prognosen des Bundesrates hält... Sie hat das glücklicherweise auch in den letzten Jahren nicht getan.
  - Dass die Prognosen des Bundesrates und die Realität auseinanderklaffen, hat sich gerade bei den AHV-Szenarien des Bundesrates in den letzten Jahren durchwegs bestätigt.
  - Vernünftige Leute würden nach derart falschen Prognosen ihre Methode wechseln, statt immer wieder die gleichen Fehler zu wiederholen...
-